

Ausschussdrucksache **20(11)412**

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
20/8344
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Leistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen
20/6275
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden
20/7642

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände	
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.	4
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	27
Deutsche Rentenversicherung Bund	37
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.	44
Deutscher Landkreistag	48
Professor Dr. med. Jörg M. Fegert, Ulm	52
WEISSER RING e.V.	67
D Stellungnahmen nicht geladener Verbände	
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe	73



Mitteilung

Berlin, den 10. Oktober 2023

Die 58. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 16. Oktober 2023, 13:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH
Sitzungssaal: MELH 3.101

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

BT-Drucksache 20/8344

Hierzu wurde/wird verteilt:
20(11)392 Gutachtliche Stellungnahme
20(11)394 Information für den Ausschuss

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

BT-Drucksache 20/6275

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Haushaltsausschuss



- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der
Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

BT-Drucksache 20/7642

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Haushaltsausschuss

Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

**WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur
Verhütung von Straftaten e.V.**

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Deutscher Landkreistag

Einzelverständige:

Professor Dr. med. Jörg M. Fegert, Ulm



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)405**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe

Die Empfehlungen (DV 9/23) wurden am 19. September 2023 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen	4
Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe	4
2.1 § 2 Abs. 1 SGB XII Ausnahme vom Nachranggrundsatz – Bagatellgrenze für vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld einführen	4
2.2 § 26a SGB XII Einfügen einer „Bagatellgrenze“	5
Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt	6
2.3 § 27a/§ 27b SGB XII Existenzsichernde Leistungen im Falle eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes	6
2.4 § 27b Abs. 2 SGBXII Zusätzliche Regelung für unabwendbare, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung	7
2.5 § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII Abweichender Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung (ohne Messeinrichtung)	8
2.6 § 35 SGB XII Rückzahlung von Guthaben, Bedarf für Unterkunft und Heizung/Hinweispflichten Karenzzeit – Angleichung SGB II–XII	9
Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	10
2.7 § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII Personen mit Bezug von Altersrenten dem Vierten Kapitel SGB XII zuweisen	10
2.8 § 42b Abs. 2 SGB XII Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bzw. sog. Außenarbeitsplätzen	11
Elftes Kapitel: Einsatz des Einkommens und des Vermögens	12
2.9 § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII: Grundfreibetrag für Freiwilligendienst 520,- €	12
2.10 § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII: Neben den Aufwendungen für die Unterkunft Zusatz „und Heizung“	12
2.11 Ausdrückliche Freistellung von Bestattungsvorsorgeverträgen in § 90 Abs. 2 SGB XII regeln	13
2.12 § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII Erweiterung – sonstiges angemessenes Fortbewegungsmittel	14
Anlehnungen an gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen im Rechtskreis des SGB II	15
2.13 Ermöglichung einer Pflichtversicherung für alle Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben, analog des SGB II	15
2.14 Einführung einer Versicherungspauschale und Aufnahme einer Regelung für Geldgeschenke für besonderen Anlass analog SGB II (§ 6 und § 1 Bürgergeld-Verordnung) und Ergänzung eines Absatzmodus für die Kfz-Haftpflichtversicherung analog § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung	16
3. Weitergehender Regelungsbedarf im SGB XII	18
3.1 Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen	18
3.2 Vereinheitlichung Drittes und Viertes Kapitel SGB XII	19
3.3 Angleichung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII	20

1. Einleitung

Die Sozialhilfe bildet neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende das unterste System der sozialen Sicherung. Einfache und transparente Verfahren sind für die Leistungsberechtigten unverzichtbar. Die Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und die Ausgliederung der Sozialhilfe in das SGB XII, die Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Vierte Kapitel und die teilweise Harmonisierung einzelner Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben dazu beigetragen, dass die Vorgaben zur Sicherung des Existenzminimums komplexer geworden sind. Unterschiedliche Regelungen in den Systemen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen insbesondere bei einem Rechtskreiswechsel und auch bei Mischbedarfs- oder Mischhaushaltsgemeinschaften zu uneinheitlichen Anspruchsvoraussetzungen oder uneinheitlichen Leistungen für ähnliche oder vergleichbare Bedarfe der jeweiligen Personenkreise. Auch bisherige gegenseitige Verweise vom Dritten in das Vierte Kapitel sowie Leistungssachverhalte an den Schnittstellen sind komplex, verwaltungs- und kostenaufwendig und führen in einigen Fällen zu für Leistungsberechtigte teilweise schwer nachvollziehbaren Entscheidungen.

Ein Anpassungsbedarf besteht darüber hinaus auch aufgrund jüngster gesetzlicher Änderungen im SGB II mit der Einführung des Bürgergeldes im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Hier sind weitere Änderungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich,¹ insbesondere mit Blick auf eine „Annäherung“ der Regelungssysteme SGB XII und SGB II,² aber auch mit Blick auf eine Vereinheitlichung der Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII.³

Das Regelwerk des SGB XII bedarf daher weiterer Reformschritte hin zu mehr Transparenz, Bürgerfreundlichkeit und der Vereinfachung der Bedarfsermittlungsverfahren.

Zuletzt hat der Deutsche Verein im Jahr 2019 Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe⁴ veröffentlicht. Die dortigen Vorschläge sind weiterhin aktuell und betreffen folgende Regelungen:

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Nicola Leiska-Stephan.

1 Vgl. auch Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 14. September 2022 (Bürgergeld-Gesetz)(DV 14/22) vom 7. Oktober 2022, S. 14 f. (betreffend einer Erweiterung in §§ 11, 12 SGB XII (Hinweis Zuverdienst SGB IX – Wiederaufnahme Förderplan), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-14-22_buergergeld.pdf (21. September 2023).

2 Vgl. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-24-20_weiterentwicklung-sgb-ii.pdf (21. September 2023).

3 Vorliegend wird auch auf die in den Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 22/18) aufgegriffene grundsätzliche Problematik hingewiesen, „dass sich die vorhandenen Systeme zur Existenzsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) in Bezug auf zu deckende Bedarfe und einzusetzende Einkommen – teilweise mit der Begründung der Berücksichtigung unterschiedlicher Zielsetzungen der Gesetze und unterschiedlicher Personengruppen – auseinander entwickeln“, Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

4 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

- § 19 Abs. 1–2 SGB XII Leistungsberechtigte,
- § 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer,
- § 23 Abs. 3a SGB XII: Darlehen für Fahrkosten,
- §§ 27b, 42 SGB XII Weiterer notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen,
- § 35 Abs. 2 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 37 SGB XII Ergänzende Darlehen,
- § 37a Abs. 2 SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften,
- § 39 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung,
- § 42a Abs. 3 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- § 43 Abs. 2 SGB XII Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte,
- § 45 SGB XII Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung,
- §§ 82 ff. i.V.m § 43 SGB XII: Systematik,
- Absetzbeträge nach § 82 Abs. 3 und 6 sowie nach § 88 Abs. 2 SGB XII,
- § 82 Abs. 2–5 SGB XII: Absetzbare Beträge – Vereinheitlichung der Freibeträge 3./4. Kapitel,
- § 82 SGB XII Anrechnung von Erstrenten/Rentenerhöhungen.

Sie werden nun um die vorliegenden, anknüpfenden Empfehlungen mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung und weiteren Harmonisierung zum SGB II erweitert.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich grundsätzlich an den Bundesgesetzgeber. Sie enthalten Anregungen, das Leistungsrecht weiter zu optimieren und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Neben den vorliegend vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen kommen jedoch in einigen Fällen auch Lösungen über Verwaltungsvollzugshinweise/-vorschriften des Bundes in Betracht.

2. Empfehlungen zu Regelungen des SGB XII im Einzelnen

Zweites Kapitel: Leistungen der Sozialhilfe

2.1 § 2 Abs. 1 SGB XII Ausnahme vom Nachranggrundsatz – Bagatellgrenze für vorrangige Inanspruchnahme von Wohngeld einführen

Problembeschreibung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6 Wohngeldgesetz (WoGG) sind Empfänger und Empfängerinnen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei der SGB XII-Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt werden kann. Im Gegensatz zu § 12a SGB II existiert im SGB XII aber keine Regelung, aus der entnommen werden kann, dass eine Verpflichtung zur Antragstellung auf Wohngeld besteht. Dies wurde durch die Entscheidung des BSG

vom 23. März 2021, Az.: B 8 SO 2/20 R, bestätigt, welche ausführt, dass der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII ausschließlich ein Gebot der Sozialhilfe im Sinne eines Programmsatzes sei und keine isolierte Ausschlussnorm. Im SGB II besteht demgegenüber nach § 5 Abs. 3 Satz 3 bis Satz 5 SGB II die Möglichkeit, die Grundsicherungsleistungen nach § 66 SGB I solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nachgekommen sind. Auch im SGB XII sind die Leistungsbeziehenden jedoch aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe im Sinne des § 2 SGB XII i. V. mit den ihn konkretisierenden Vorschriften (§ 27 Abs. 1, § 41 Abs. 1 i.V.m. § 43 und §§ 83 ff. SGB XII) zur vorrangigen Inanspruchnahme von Wohngeld aufzufordern. Diese Problemstellung wird in der Regel akut, wenn mit dem Bezug von SGB XII-Leistungen z.B. Vergünstigungen durch Sozialpässe verbunden sind, die bei Bezug von Wohngeld wegfallen, zum anderen auch, weil bei Wohngeldbezug keine Rundfunkgebührenbefreiung besteht. Bei einem nur geringfügig höheren Wohngeld im Vergleich zur SGB XII-Leistung kann sich der Bezug von Wohngeld dann letztendlich finanziell negativ für die Anspruchsberechtigten auswirken. Zudem kann es zum Beispiel bei Regelbedarfserhöhungen bzw. sonstigen Bedarfserhöhungen wiederum schnell zu einem Wechsel ins SGB XII kommen.

Lösungsvorschlag

Nachdem diese Schnittstellenproblematik sehr unbefriedigend gelöst ist, sind aus Sicht des Deutschen Vereins hier klare Regelungen zu vorrangigen Leistungen wie im SGB II (§ 12a Satz 2 Nr. 2, § 5 SGB II) erforderlich, bzw. sollte die Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen im SGB XII differenzierter geregelt werden. Zudem würde es sich anbieten, eine „Bagatellgrenze“ ins SGB XII aufzunehmen, bis zu der ein Wechsel ins Wohngeld nicht erforderlich wird, um wegen geringfügig höheren Beträgen einen Wohngeldantrag zu vermeiden, der dann z. B. durch die nächste Regelbedarfserhöhung obsolet würde.

2.2 § 26a SGB XII Einfügen einer „Bagatellgrenze“

Problembeschreibung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden im SGB II zur Verwaltungsvereinfachung die gesetzlichen Regelungen in § 40 Abs. 1 und in § 41a Abs. 6 SGB II geschaffen, nach denen (verschuldensunabhängig) von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 50,- € für die gesamte Bedarfsgemeinschaft betragen würde. Bei geringen Rückforderungen kann dadurch unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Entsprechende Regelungen wurden nicht in das SGB XII aufgenommen, obwohl hier ebenso ein Verwaltungsaufwand entstehen kann, der im Vergleich zur Höhe des Rückforderungsbetrages unangemessen ist.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein befürwortet eine Bagatellgrenze, wie in § 40 Abs. 1 und in § 41a Abs. 6 SGB II geregelt, wirkungsgleich in das SGB XII zu übertragen. Der Verwaltungsaufwand und auch die Kosten hierfür, die teilweise die Rückforderungen

übersteigen, würden dadurch auch im Bereich des SGB XII erheblich vermindert werden. Die Fallgestaltungen sind vom Grunde her in beiden Gesetzbüchern vergleichbar, trotz gewisser struktureller Unterschiede hinsichtlich des Personenkreises und den rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 7. Juli 2023.⁵

Drittes Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt

2.3 § 27a/§ 27b SGB XII Existenzsichernde Leistungen im Falle eines vorübergehenden Krankenhausaufenthaltes

Problembeschreibung

Sowohl in § 27a SGB XII als auch in § 27b SGB XII wird definiert, welche Einzelbedarfe zur Deckung des existenznotwendigen Lebensunterhalts anzuerkennen sind. Je nachdem, in welcher Lebenssituation sich die leistungsberechtigte Person befindet, kommt eine der genannten Normen für die Gewährung des entsprechenden existenznotwendigen Lebensunterhalts zur Anwendung. § 27a SGB XII enthält Regelungen zum notwendigen Lebensunterhalt. Er bezieht sich auf Personen, die in einer selbstgenutzten Wohnung leben und die einen Anspruch auf die in § 27a SGB XII genannten Einzelbedarfe (insbesondere Regelbedarfe und angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung) haben. § 27b regelt dagegen den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen. Die Einzelbedarfe nach § 27b SGB XII berücksichtigen, dass zentrale Bedarfe (Regelbedarf und Bedarfe für Unterkunft und Heizung) durch die Einrichtung erbracht werden.

In der Anwendungspraxis besteht mitunter Unklarheit darüber, ob Leistungsrechtigte bei vorübergehenden Aufenthalten in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehaeinrichtungen den dort erbrachten Lebensunterhalt und zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27b SGB XII (insbesondere den angemessenen Barbetrag nach Absatz 3 sowie eine Bekleidungspauschale nach Absatz 4) erhalten. Dieser Annahme liegt die Einschätzung zugrunde, dass unter den Einrichtungsbegriff des § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII („stationäre Einrichtungen“), der näher in § 13 SGB XII definiert ist, auch ein Aufenthalt in einer Einrichtung nach § 107 SGB V⁶ subsumiert werden kann. Dies ist mit der Rechtsprechung des BSG⁷ wohl zu bejahen, da es sich bei einem Krankenhaus um eine Einrichtung im sozialhilferechtlichen Sinne handelt. Da es nach dem Wortlaut des § 27b SGB XII auf die Dauer des Aufenthalts nicht ankommt und diesem auch nicht zu entnehmen ist, dass die selbst genutzte Wohnung aufgegeben sein muss, führt diese Herangehensweise dazu, dass Betroffene auch bei vorübergehendem, nicht auf Dauer angelegtem Aufenthalt in einer Einrichtung auf die Leistungen nach

5 Beschlussdrucksache des Bundesrates 224/23 (B), S. 2.3, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23B.pdf> (es entspricht bereits dem Vorschlag des Bundesrates in der Drucksache 465/22 zur Einführung des Bürgergeld-Gesetzes vom 28. Oktober 2022).

6 § 107 SGB V Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

7 Urteil vom 23. August 2013, Az.: B 8 SO 14/12 R. Nunmehr ist nicht mehr das Erbringen von Leistungen der Sozialhilfe erforderlich, sondern es muss „ein Bezug zur Sozialhilfe oder zur Jugendhilfe“ vorliegen (so Waldhorst-Kahnau, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 13 SGB XII [Stand: 31. März 2021], Rdnr. 20).

§ 27b SGB XII verwiesen werden.⁸ Diese durch den Wortlaut „in stationären Einrichtungen“ ausgelöste Rechtsauslegung bzw. -anwendung führt dazu, dass die Leistungsberechtigten von der abweichenden Bedarfsfestsetzung nach § 27b SGB XII (hier: Regelbedarfsstufe 3 für Erwachsene sowie Barbetrag) betroffen sind, obwohl sie im Gegensatz zu einer dauerhaften Unterbringung in einer stationären Einrichtung ihre reguläre Unterkunft und somit ihren Lebensmittelpunkt weiterhin behalten und hierfür in der Regel auch Kosten entstehen. Dies gefährdet die Sicherung des existenznotwendigen Lebensunterhalts für Personen, bei denen aufgrund ihrer Lebenssituation Einzelbedarfe nach § 27a SGB XII vorliegen.

Rechtlich zutreffend für diese Fälle ist die Anwendung von § 27a SGB XII. Bei einer Bestimmung der Leistungen nach § 27a SGB XII ist für Erwachsene weiterhin Regelbedarfsstufe 1 oder 2 einschlägig, nach der unerheblich ist, ob eine Person vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts oder z.B. aufgrund eines Urlaubs abwesend ist. Denn der Anwendungsbereich des § 27b SGB XII ist grundsätzlich auf diejenigen Personen beschränkt, bei denen die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht zur Verfügung steht, sondern bei denen die Leistungen zur Weiterleitung an die Einrichtungsträger bestimmt sind. § 27b SGB XII ist einschlägig, wenn die leistungsberechtigte Person in der stationären Einrichtung lebt und keine Wohnung mehr hat.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein regt an, an geeigneter Stelle in § 27b SGB XII zu konkretisieren, dass sich der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen nur für solche Leistungsberechtigte nach § 27b SGB XII bestimmt, deren Aufenthalt in dieser Einrichtung auf Dauer angelegt ist. Dadurch könnte eine rechtlich zutreffende Rechtsanwendung des § 27a SGB XII für Leistungssachverhalte sichergestellt werden, in denen Leistungsbeziehende lediglich vorübergehend wegen eines Krankenhausaufenthaltes abwesend sind und somit die Rechtsfolgen des § 27b SGB XII für diesen Personenkreis entsprechend vermieden werden.

2.4 § 27b Abs. 2 SGBXII Zusätzliche Regelung für unabwendbare, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung

Problembeschreibung

Die Kostenübernahme für einmalige, besondere Bedarfe bei stationärer Unterbringung der Leistungsberechtigten wird außerhalb des Barbetrages, wenn die Einrichtung diese nicht tatsächlich gewährt, in der sozialhilferechtlichen Praxis nicht einheitlich gehandhabt. Anders als im ambulanten Bereich, wo das reguläre Leistungssystem zur Verfügung steht und Leistungsberechtigte entweder Ansparrungen aus dem Regelsatz vornehmen oder ein Darlehen erhalten können, stehen Ihnen diese Möglichkeiten bei stationärer Unterbringung nicht zur Verfügung.⁹

⁸ Im Gegensatz hierzu erhalten die Leistungsberechtigten des SGB II bis zu sechs Monaten (bei einem prognostizierten Krankenhausaufenthalt von unter sechs Monaten) den vollen Regelsatz, § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. (Die Regelungen im SGB II dienen der pauschalierten Prognose, bis zu welcher Dauer eines Krankenhausaufenthaltes davon ausgegangen werden kann, dass die Person im Anschluss dem Arbeitsmarkt voraussichtlich wieder zu Verfügung stehen wird.)

⁹ Vgl. Urteil des BSG vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R.

§ 27b SGB XII regelt ausschließlich Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt, welchen die Einrichtung tatsächlich erbringt (§ 27b Abs. 1 SGB XII), sowie zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 für unabwendbare, besondere Bedarfe (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Von letzterem werden insbesondere der sog. Barbetrag für andere Bedarfe als der Deckung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. die Zuzahlungen innerhalb der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V) sowie der Befriedung notwendiger persönlicher Bedürfnisse (z.B. Aufwendungen für die Körper- und Gesundheitspflege, Bücher und Zeitschriften usw.) sowie Bekleidung und Schuhe in Form einer Pauschale umfasst. Für weitere, einmalige besondere Bedarfe außerhalb des Barbetrags, welche die Einrichtung nicht übernimmt und die nicht durch Sondernormen außerhalb des Dritten Kapitels SGB XII abschließend erfüllt sind, ist dagegen keine Regelung enthalten. Aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips besteht jedoch ein Anspruch darauf, dass der individuell notwendige, unabwendbare und besondere Bedarf zum Lebensunterhalt umfassend sichergestellt wird, notfalls ergänzend zum Barbetrag.¹⁰

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass in § 27b Abs. 2 SGB XII eine konkretisierende Regelung aufgenommen wird, dass auch Kosten für weitere, individuell notwendige, unabwendbare besondere Bedarfe übernommen werden können, welche nicht durch Leistungen außerhalb des Dritten Kapitels SGB XII gedeckt sind.

2.5 § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII Abweichender Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung (ohne Messeinrichtung)

Problembeschreibung

Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (sog. dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Kosten für die Warmwasserbereitung über § 35 Abs. 5 SGB XII übernommen werden, wird dafür ein in § 30 Abs. 7 SGB XII geregelter pauschalierter Mehrbedarf gewährt, weil eine separate Erhebung des Stromverbrauchs nicht praktikabel erscheint. Dieser dient dazu, die zusätzlichen Stromkosten abzugelten, die durch die Nutzung von Durchlauferhitzer oder Boiler entstehen und die nicht im Regelbedarfsanteil für Haushaltsenergie enthalten sind, welcher nur den allgemeinen Haushaltsstrom umfasst. Der Festsetzung der Höhe dieses pauschalen Mehrbedarfs liegen keine gesonderten Erhebungen oder Auswertungen zugrunde.¹¹ Bereits im Jahr 2017 hatten drei Viertel der Grundsicherungshaushalte mit einem Kind (zum Teil erhebliche) Kosten der elektrischen Warmwasserbereitung über dem Mehrbedarf.¹² Pauschalen müssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (im folgenden BSG) so bemessen sein, dass die typisierenden Regelungen in möglichst allen

10 So auch Urteil des BSG vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R: Im Rahmen des § 27b Abs 2 Satz 1 SGB XII müssten ergänzend zu Barbetrag und Bekleidungspauschale die Kosten für weitere notwendige Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts als in der Norm ungeschriebener Anspruch ermittelt werden.

11 Vgl. Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), BT-Drucks. 19/22750, S. 24, 67.

12 Vgl. Aigeltinger, G. u.a.: Zum Stromkonsum von Haushalten in der Grundsicherung: eine empirische Analyse für Deutschland, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2017, S. 384–367, hier: S. 364 f.

Fällen den entsprechenden Mehrbedarf abdecken.¹³ Aus Sicht des Deutschen Vereins zeigen diese Unterdeckungen einen dringenden Handlungsbedarf an.¹⁴ Eine von der Mehrbedarfs-Pauschale abweichende Gewährung höherer Aufwendungen ist seit dem 1. Januar 2021 nur noch dann möglich, wenn der Mehrverbrauch durch eine separate Messeinrichtung (z.B. einen separaten Stromzähler) nachgewiesen wird, § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII. Diese ist in vielen Haushalten jedoch nicht vorhanden, sodass ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden kann mit der Folge, dass ein vorhandener individueller Bedarf nicht berücksichtigt wird.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält es für dringend angezeigt, den Mehrbedarf für Warmwasserbereitung auf einer fundierten, aktuellen empirischen Grundlage zu ermitteln.¹⁵ Solange dies nicht der Fall ist, regt der Deutsche Verein an, den Gesetzestext des § 30 Abs. 7 Satz 3 SGB XII an die durch die Entscheidung des BSG vom 7. Dezember 2017, Az.: B 14 AS 6/17 R¹⁶ geregelte Rechtslage anzupassen. Danach können individuelle abweichende Warmwassermehrbedarfe auch ohne vorhandene separate Messeinrichtung (wieder) für den speziellen Personenkreis des SGB XII anerkannt und entsprechende Ermittlungen ermöglicht werden. In einer Entscheidung zur Parallelbestimmung in § 21 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II (in der Fassung vor 1. Januar 2021) hat das BSG entschieden, dass die Anerkennung eines abweichenden höheren Warmwassermehrbedarfs nicht von einer separaten Verbrauchserfassung abhängig gemacht werden darf.

2.6 § 35 SGB XII Rückzahlung von Guthaben, Bedarf für Unterkunft und Heizung/Hinweispflichten Karenzzeit – Angleichung SGB II-XII

Problembeschreibung

§ 22 Abs. 3 SGB II normiert, dass Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Folgemonat angerechnet werden. Im SGB XII findet sich keine vergleichbare Regelung, sodass eine Einkommensanrechnung nach § 82 Abs. 1 SGB XII erfolgt. Dies hat bei gemischten Bedarfsgemeinschaften zur Folge, dass voneinander abwei-

¹³ Urteil vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R.

¹⁴ Siehe Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven, vom 20. März 2019 (DV 7/18), S. 12 ff. (13), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-07-18_bemessung-mehrbedarf-warmwasser-grundsicherung_loesungsperspektiven.pdf (21. September 2023). Pauschalen müssen nach der Rechtsprechung des BSG so bemessen sein, dass die typisierenden Regelungen in möglichst allen Fällen den entsprechenden Mehrbedarf abdecken (Urteil des BSG vom 23. August 2012 – B 4 AS 167/11 R). Diesen Anforderungen dürfte die derzeitige Regelung insbesondere bezogen auf die für Kinder und Jugendliche vorgesehenen Pauschalen nicht entsprechen.

¹⁵ Aus der genannten Problemanzeige des Deutschen Verein vom 20. März 2019, DV 7/18, S. 13: „Der „Stromspiegel für Deutschland“ bietet auch für diesen Zweck derzeit die umfassendsten Daten.“; vgl. <https://www.stromspiegel.de/ueber-uns-partner/> (21. September 2023).

¹⁶ Maßgeblich sei der Aufwand ohnehin nur in den Grenzen des Angemessenen. Sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls bestünden, werde deshalb dem Energieverbrauch regelmäßig ein durchschnittlicher, als angemessen anzusehender Warmwasserverbrauch zugrunde gelegt werden können. Dass Verwaltungen und Gerichte ausgehend davon im Rahmen ihres Ermittlungsauftrags unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen Energieverbrauchs für die Warmwassererzeugung und der jeweils maßgeblichen Energiekosten die zu ihrer Überzeugung im Einzelfall zu berücksichtigenden angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die dezentrale Warmwassererzeugung nicht hinreichend bestimmen könnten, sei nicht zu erkennen; zitiert nach Simon, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 30 SGB XII (Stand: 2. März 2023) Rdnr. 142.

chende Regelungen in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII zur Anwendung kommen, obwohl Heiz- und Betriebskostenabrechnungen einheitlich für die gesamte Wohnung erfolgen. Für die Mitglieder der gemischten Bedarfsgemeinschaft ist die unterschiedliche Anrechnung nicht nachvollziehbar, was letztlich zu Rückfragen bei den Leistungsträgern, erhöhtem Beratungsbedarf und Widerspruchsverfahren führt.

Lösungsvorschlag

Die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II, welche die Einkommensanrechnung bei Heiz- und Nebenkostenguthaben modifiziert, sollte inhaltsgleich in das SGB XII aufgenommen werden. Angesichts der Identität der Regelungsgegenstände im SGB II und SGB XII im Hinblick auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung ist es sachgerecht, den Anwendungsbereich des § 35 SGB XII entsprechend an die Regelung im SGB II anzugleichen. Die Hinweis- und Beratungspflichten bei der Karenzzeit (§ 35 Abs. 2 SGB XII), auf die im SGB II insgesamt verzichtet worden ist, sind in eine Sollregelung umzuwandeln.

Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

2.7 § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII Personen mit Bezug von Altersrenten dem Vierten Kapitel SGB XII zuweisen

Problembeschreibung

In § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II ist der Leistungsausschluss bei Bezug einer Altersrente geregelt. Dies führt dazu, dass erwerbsfähige Personen bei Bezug einer vorgezogenen deutschen Altersrente oder auch einer ausländischen Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII können gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII erst ab Erreichen der Altersgrenze gewährt werden. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, liegt in diesen Fällen eine Leistungsberechtigung nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

Da aber diese Personen – im Gegensatz zum übrigen Personenkreis des Dritten Kapitels SGB XII (wie z.B. alleinstehende Personen mit einer befristeten vollen Erwerbsminderung) – dauerhaft im Leistungsbezug nach dem SGB XII stehen, sollte hier der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf eine Umstellung der Fälle vom Dritten auf das Vierte Kapitel SGB XII bei Erreichen der Altersgrenze reduziert werden.

Im Hinblick auf die Leistungshöhe ergeben sich keine Änderungen. Für die betroffenen Personen ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum der Leistungswechsel erfolgt. Sofern bis zum Jahr 2019 noch der Unterhaltsrückgriff im Dritten Kapitel SGB XII gegenüber Kindern und Eltern möglich war, ist dies durch die Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII zum 1. Januar 2020 weggefallen.¹⁷

¹⁷ Artikel 1 Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz), vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2135 (Nr. 46).

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält eine Änderung des § 41 SGB XII für erforderlich, die allen Personen bei Bezug einer Altersrente unabhängig vom Erreichen der Altersgrenze einen Zugang zu den Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ermöglicht.

2.8 § 42b Abs. 2 SGB XII Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bzw. sog. Außenarbeitsplätzen

Problembeschreibung

Ein Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII wird nach derzeitiger Rechtslage nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern sowie im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote anerkannt, wenn „die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist“. Diese Voraussetzungen liegen bei vielen Beschäftigten in WfbM nicht vor, die in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, in denen die Beschäftigten aus logistischen Gründen nicht mit dem Mittagessen durch den Leistungsanbieter versorgt werden können. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte, die außerhalb der anerkannten Räumlichkeiten der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind (sogenannte ausgelagerte Arbeitsplätze). Es kommt demnach zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen gegenüber den Personen im internen Bereich der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters. Die finanzielle Schlechterstellung der Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen gegenüber den Beschäftigten im internen Bereich hat zur Folge, dass die ausgelagerten Arbeitsplätze für die Betroffenen finanziell an Attraktivität verlieren und Beschäftigte interne Arbeitsplätze vorziehen könnten. Der Wegfall des Mehrbedarfs stellt sich so als gewichtiges Motivationshemmnis dar. Dabei stellen ausgelagerte Arbeitsplätze einen wichtigen Zwischenschritt für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dar, da dort die maximale Annäherung an die Gegebenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht. Sie bieten Menschen mit Behinderungen eine Chance zur Erprobung am Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, potenzielle Arbeitgeber kennenzulernen, um einen möglichen Sprung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein hält daher eine Änderung von § 42b SGB XII erforderlich, die sicherstellt, dass den Beschäftigten auch auf allen ausgelagerten Arbeitsplätzen der Mehrbedarf für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung gewährt wird. Dies entspricht auch dem Beschluss des Bundesrates in der Drucksache 224/23(B) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 7. Juli 2023.¹⁸

¹⁸ Beschlussdrucksache des Bundesrates 224/23 (B), S. 8, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23B.pdf> (es entspricht bereits dem Vorschlag des Bundesrates in der Drucksache 465/22 zur Einführung des Bürgergeld-Gesetzes vom 28. Oktober 2022).

2.9 § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII: Grundfreibetrag für Freiwilligendienst 520,- €

Problembeschreibung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 26. Mai 2023 werden¹⁹ in § 82 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 7d SGB XII die Freibeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 25. Lebensjahres, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, auf die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) von aktuell 520,- € angehoben.²⁰ Dieser erhöhte Freibetrag wird lediglich Personen gewährt, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.²¹ Leistungsbeziehende, die älter als 25 Jahre sind, sich in Freiwilligendiensten engagieren und durch dieses Engagement am gesellschaftlichen Leben teilhaben, werden dadurch benachteiligt. Dies ist mit Blick auf den Personenkreis des SGB XII nicht gerechtfertigt. Gerade für ältere Menschen bietet das freiwillige Engagement eine Möglichkeit, sinnstiftende Teilhabe zu erleben. Dies gilt es zu fördern. Durch den Transferentzug wird die Motivation jedoch geschwächt. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten sollten auch Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, von den erhöhten Freibeträgen profitieren.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, in § 82 Abs. 1 SGB XII die Freibeträge für Leistungsberechtigte, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen, in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ohne Altersbegrenzung auf unter 25-Jährige zu regeln.²²

2.10 § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII: Neben den Aufwendungen für die Unterkunft Zusatz „und Heizung“

Problembeschreibung

Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen für eine Person, die eine oder mehrere Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII in Anspruch nehmen möchte (wie z.B. Hilfen zur Gesundheit [§§ 47 ff. SGB XII], Hilfe zur Pflege [§§ 61 ff. SGB XII], Blindenhilfe [§ 72 SGB XII], etc.), werden nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII auch Aufwendungen für die Unterkunft berücksichtigt, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Insgesamt ist der Begriff der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft in Anlehnung an § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII und § 42 Nr. 4 SGB XII zu bestimmen. Ob zu diesen auch die Heizkosten gehören, war schon nach der bis 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage umstritten, als im Gesetz noch die Formulierung „Kosten der Unterkunft“ verwendet wurde. Die Nichtberücksichtigung von

¹⁹ (später: wurden).

²⁰ Bundesrat Drucks. 224/23, S. 2, 34, 35, <https://dserver.bundestag.de/brd/2023/0224-23.pdf>.

²¹ Bundesrat Drucks. 224/23, S. 35.

²² Vgl. Antrag Bundesrat Empfehlungen, 224/1/23 S. 14; dort Vorschlag, die Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr anzuheben.

angemessenen Heizkosten bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes führt zu einem höheren Einkommenseinsatz der Leistungsberechtigten, hier in der Regel von Menschen mit Behinderungen, Krankheit und/oder Pflegebedürftigkeit. Die Umstände, dass beheizter Wohnraum zum Existenzminimum gehört, Heizkosten faktisch regelmäßig bei allen Unterkünften anfallen und inzwischen einen großen Kostenanteil für Bewohner/innen von Wohnraum bilden, lassen eine Nichtberücksichtigung unangemessen erscheinen. In seinem Urteil vom 25. April 2013, Az.: B 8 SO 8/12 R, hatte bereits das BSG vertreten, dass kein Grund ersichtlich sei, warum Gelder für angemessene Heizkosten von § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nicht erfasst sein sollten. Der Gesetzgeber nahm zum 1. Januar 2016 eine Änderung des Wortlauts des § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII von „Kosten der“ in „Aufwendungen für die“ Unterkunft vor.²³ Allein in der Gesetzesbegründung erfolgte der Hinweis, dass „künftige Aufwendungen für Heizung nicht mehr bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu berücksichtigen“ sind.²⁴ In seinem Urteil vom 30. April 2020, Az.: B 8 SO 1/19 R, hat das BSG vertreten, dass sich hierdurch an dem Normzweck des § 85 SGB XII, „durch Festlegung einer Einkommensgrenze (...), dem Leistungsberechtigten einen Lebensstandard oberhalb der Bedürftigkeit für Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 Abs. 1 SGB XII) zu sichern“, jedoch nichts ändere.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass – der Rechtsprechung des BSG folgend – ausdrücklich gesetzlich geregelt werden sollte, dass die Heizkosten bei der Berechnung der Einkommensgrenze Berücksichtigung finden.

2.11 Ausdrückliche Freistellung von Bestattungsvorsorgeverträgen in § 90 Abs. 2 SGB XII regeln

Problembeschreibung

Bestattungsvorsorgeverträge mit einer entsprechenden Zweckbindung, sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege, sind bisher nur unter weiteren Voraussetzungen als Schonvermögen i.S.d. Härtefallregelung (§ 90 Abs. 3 SGB XII) geschützt. § 90 Abs. 3 SGB XII regelt dabei vergleichsweise atypische Fallgestaltungen. Eine Härte liegt danach vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles, wie z.B. der Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstands oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen, eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist.²⁵ Damit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall eine Härtefallprüfung erforderlich. Dies führt neben Rechtsunsicherheit bei den Leistungsberechtigten auch zu einem hohen Prüfaufwand bei den Sozialämtern und nicht selten zu Widersprüchen und Klageverfahren. Dadurch wird dem grundrechtlich schützenswerten Wunsch des Menschen, für die Zeit nach seinem Tod durch eine

²³ Gesetz zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557), vgl. BR-Drucks. 344/15, S. 30; BT-Drucks. 18/6284, S. 31.

²⁴ BT-Drucks. 18/6284, S. 31.

²⁵ Vgl. Urteil des BSG vom 25. August 2011 – B 8 SO 19/10 R.

angemessene Bestattung und Grabpflege rechtssicher und zweckgebunden vorzusorgen, nicht ausreichend Rechnung getragen.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, § 90 Abs. 2 SGB XII um Bestattungsvorsorgeverträge, die mit einer Treuhandabrede gesichert sind, in angemessener Höhe zu ergänzen, damit diese von vornherein ausdrücklich freigestellt sind. Gleiches gilt für angemessene Sterbegeldversicherungen.

2.12 § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII Erweiterung – sonstiges angemessenes Fortbewegungsmittel

Problembeschreibung

Durch die Regelung des § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII wird der Besitz angemessener Kraftfahrzeuge insoweit privilegiert, als dass deren Einsatz oder Verwertung keine Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe darstellt. Insbesondere in Ballungsräumen können Menschen jedoch vielfach auf alternative Verkehrsmittel zur Fortbewegung zurückgreifen, nicht nur auf die dort gut ausgebauten Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sondern beispielsweise auch auf Fahrräder, Elektrofahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel für aktive Mobilität, wie z.B. Elektromobile für Senior/innen. Letztere erfahren durch die aktuelle gesetzliche Regelung jedoch keine explizite Privilegierung (soweit kein Fall des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vorliegt), obwohl vor allem der Wert von einfachen Elektrofahrrädern (bzw. elektrischen Lastenfahrrädern), höherwertigen Fahrrädern, aber auch anderen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität regelmäßig im unteren vierstelligen Bereich und bis auf das Niveau von Kleinwagen heranreichen kann.

Dies erscheint nicht sachgerecht: Soweit leistungsberechtigte Personen zur Überwindung kurzer und mittlerer Distanzen auf die genannten Fortbewegungsmittel zurückgreifen, werden sie durch die aktuelle gesetzliche Regelung signifikant benachteiligt und zur Nutzung von Kraftfahrzeugen motiviert. Da bei der Verwendung von Fahrrädern oder Elektrofahrrädern bzw. sonstigen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität im Vergleich zur Nutzung von Kraftfahrzeugen entweder keine oder deutlich niedrigere Treibhausgasemissionen entstehen, steht dies im Widerspruch zu den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen (vgl. § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz [KSG]).

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt, die derzeitige gesetzliche Regelung in § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII entsprechend um Fahrräder und sonstige Fortbewegungsmittel für aktive Mobilität zu ergänzen. Er hält neben der Privilegierung von Kraftfahrzeugen eine solche auch für Fahrräder sowie genannte Fortbewegungsmittel für zielführend. Die explizite Aufzählung von Elektrofahrrädern und Lastenrädern dürfte hingegen nicht notwendig sein, weil gemäß § 63a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) viele gängige Fahrzeuge mit elektrischem Hilfsantrieb ebenso als Fahrräder gelten. Im Sinne einer Harmonisierung mit dem SGB II sollte in Bezug auf Fahrräder und sonstigen Fortbewegungsmitteln für aktive Mobilität

die Angemessenheit vermutet werden, wenn die nachfragende Person dies erklärt.

Anlehnungen an gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen im Rechtskreis des SGB II

2.13 Ermöglichung einer Pflichtversicherung für alle Personen, die einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII haben, analog des SGB II

Problembeschreibung

Mit der Neuregelung des § 264 SGB V durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung²⁶ vom 17. Oktober 2003 werden nichtversicherte Leistungsberechtigte im SGB XII leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Mit der Umsetzung des neuen § 264 SGB V sind in der sozialhilferechtlichen Praxis zahlreiche Probleme verbunden. Die Krankenkassen übernehmen im Auftrag der Träger der Sozialhilfe die Aufgabe, die Gesundheitskosten des nichtversicherten Personenkreises abzuwickeln. Die Träger der Sozialhilfe erstatten ihnen hierfür die Behandlungskosten in voller Höhe, zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags²⁷ und zahlen eine Kopfpauschale, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen.²⁸ Diese Form des Krankenschutzes ist im Vergleich zu einer regulären Krankenversicherung deutlich teurer.²⁹ Darüber hinaus werden hier keine Leistungen der Pflegekasse erbracht. Aus diesen Gründen prüfen die Träger der Sozialhilfe vor einer Anmeldung der leistungsberechtigten Personen nach § 264 SGB V bei der Krankenkasse ihrer Wahl und mithin vor einer Krankenversicherungsleistung an die leistungsberechtigte Person vorrangige (günstigere) Versicherungsmöglichkeiten. Dadurch entsteht den Trägern der Sozialhilfe ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Aufgrund des komplexen Versicherungssystems mit verschiedenen Möglichkeiten und Arten der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung (Pflichtmitgliedschaft, freiwillige Mitgliedschaft, Familienversicherung, Versicherung der Rentner/innen, private Versicherung u.a.) gestaltet sich die Prüfung für die Träger der Sozialhilfe besonders aufwendig und zeitintensiv. Sie erfordert von diesen die Bereitstellung darauf spezialisierten Personals. Wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Behandlung kurzfristig notwendig wird und die Entscheidung über den Krankenversicherungsschutz schnell getroffen werden muss, fehlt die Zeit für eine umfassende Prüfung. Eine freiwillige Versicherung kommt lediglich dann zustande, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht. Aufgrund des Anspruchs auf Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII) ist die obligatorische Anschlussversicherung (OAV) im Kontext SGB XII in der Regel ausgeschlossen. Rechtsunsicherheiten oder sonstige Unklarheiten und daraus resultierende (zeit-)aufwendige Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen in Bezug auf den Anspruch auf

26 Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl103s2190.pdf%27%5d (21. September 2023).

27 In Höhe von bis zu 5 % der tatsächlich erbrachten Leistungen. In der Praxis werden regelmäßig 5 % erhoben.

28 Diese ist bei jeder Krankenkasse unterschiedlich hoch, aber bei allen zu entrichten.

29 Im Rahmen der Betreuung nach § 264 SGB V gibt es keine Familienversicherung. Jede Person ist einzeln zur Betreuung anzumelden.

vorrangige Versicherungsmöglichkeiten gehen in der Praxis zulasten der Hilfesuchenden.

Aber auch der sich nach eingehender Prüfung und Anmeldung vorrangiger Ansprüche bei der Krankenkasse anschließende Verwaltungsaufwand ist groß. Die Träger der Sozialhilfe müssen quartalsweise Abschläge an die Krankenkasse entrichten und die vierteljährlich erfolgende Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Behandlungskosten sowie die Kopfpauschale und die geltend gemachten Verwaltungskosten auf ihre Richtigkeit prüfen.

Zulasten der Leistungsberechtigten wirkt sich der Umstand aus, dass die Krankenversicherung nach § 264 SGB V keine Anwartschaftszeiten auf einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung begründet.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die allen Leistungsberechtigten, bei denen keine andere vorrangige Krankenversicherungsmöglichkeit besteht, einen Anspruch auf eine Pflichtversicherung gewährt. Diese im Bereich des SGB II bestehende Möglichkeit hat sich bewährt. Eine Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten im SGB XII erscheint nicht sachgerecht. Das Verfahren zu den Zu- und Abgangsmeldungen analog derjenigen in Jobcentern und gemeinsamen Einrichtungen könnte von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden. Dadurch würde sich der Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren. Die Entscheidung über den Krankenschutz und die Anmeldung bei einer Krankenversicherung könnten wesentlich schneller erfolgen, was auch im Interesse der hilfesuchenden Menschen liegt.

2.14 Einführung einer Versicherungspauschale und Aufnahme einer Regelung für Geldgeschenke für besonderen Anlass analog SGB II (§ 6 und § 1 Bürgergeld-Verordnung) und Ergänzung eines Absetzungsmodus für die Kfz-Haftpflichtversicherung analog § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung

Problembeschreibung

Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, vom Einkommen abzusetzen. Für den Personenkreis im Rechtskreis SGB II ist hierfür in § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung) eine Pauschale von monatlich 30,- € vorgesehen. Im Unterschied dazu werden in der sozialhilferechtlichen Praxis auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII regelmäßig geringere Beträge als im Pauschalbetrag anerkannt. Für die Ungleichbehandlung bei der Anerkennung von Beiträgen zu Versicherungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten im Personenkreis des SGB XII ist ein Grund nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Geldgeschenken an Minderjährige anlässlich der Firmung, Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe. Diese gelten bei

Bezug von Bürgergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld -Verordnung als anrechnungsfrei; ein Freibetrag von 3.100,- € darf dabei aber nicht überschritten werden. Eine vergleichbare Regelung wie diejenige der Bürgergeld-Verordnung fehlt jedoch für den Personenkreis des SGB XII. Hier können gemäß § 84 Abs. 2 SGB XII anlassbezogene Geldgeschenke als freiwillige Zuwendungen Dritter grundsätzlich angerechnet werden. Sie sollen als Einkommen außer Betracht bleiben können, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Gründe für eine Nichtberücksichtigung können vor allem besondere Anlässe oder Zwecke einer Einnahme sein (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 83 Abs. 1 SGB XII). Eine feste Begrenzung der Höhe gibt es nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nicht.³⁰ In der sozialhilferechtlichen Praxis wird in den beschriebenen Fällen bundesweit nicht einheitlich vorgegangen. Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen den Regelungen ähnlicher Situationen in den Rechtskreisen SGB II und XII, insbesondere in gemischten Bedarfs- und Einsatzgemeinschaften. Auch bei einem Rechtskreiswechsel vom Leistungsbezug von Bürgergeld nach SGB II in den Bezug von Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. bei der Feststellung einer befristeten oder unbefristeten vollen Erwerbsminderung, greifen Regelungen, die sich teilweise nachteilig auf die Leistungsbeziehenden auswirken.

Mit Einführung des Bürgergeld-Gesetzes werden seit dem 1. Januar 2023 auch im SGB XII die tatsächlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsbeiträge als Pflichtversicherung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt, sofern es sich bei dem Kfz um geschütztes Vermögen i.S.d. § 90 Abs. 2 Nr. 10 bzw. Nr. 9 SGB XII handelt. Für den Rechtskreis des SGB II besteht hierzu eine detaillierte Regelung über die Berechnung dieser Beträge. Hier ist in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung festgelegt, dass bei Pflichtversicherungen vom Einkommen der Leistungsberechtigten monatlich ein Betrag in Höhe eines Zwölftels der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Leistungsanspruch nachgewiesenen Jahresbeiträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II abgesetzt wird. Im SGB XII hingegen fehlt eine entsprechende Regelung. Hier sind diese Beiträge in dem Monat, in dem sie fällig werden, vom Einkommen abzuziehen.³¹ Bei den Kfz-Haftpflichtversicherungen handelt es sich um Beiträge, die grundsätzlich höher ausfallen als beispielsweise die Beiträge zu einer Hausrat- oder einer Privathaftpflichtversicherung. Es liegt daher gerade bei dem Personenkreis des SGB XII nahe, mit den Versicherungsgesellschaften eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Zahlungsweise zu vereinbaren, um nicht in einem Monat der vollen Zahlungsverpflichtung des Jahresbeitrages ausgesetzt zu sein. In der Verwaltungspraxis führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Für jede zusätzliche Fälligkeit ist ein Änderungsbescheid zu erlassen. Zudem erhalten die Versicherungsnehmer in der Regel bei einer beispielsweise vierteljährlichen Beitragserhebung und gleichzeitiger Einzugsermächtigung gar keine gesonderte Rechnung. Vielmehr wird einmal jährlich der neue jährliche Versicherungsbeitrag mitgeteilt und die vereinbarte Zahlungsweise in dieser Beitragsmitteilung ausgewiesen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise hingegen kann der Beitrag zur

30 BSG, Urteil vom 3. Juli 2020, B 8 SO 27/18 R.

31 Vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/Giere: SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 82 Rdnr. 88–89; Schlette, in: Hauck/Noftz: Kommentar zum SGB XII, Rdnr. 83a zu § 82 SGB XII, Kommentar Bieritz-Harder/Conradis/Thie, 12. Aufl. 2020 – Rdnr. 78 zu § 82 SGB XII; BSG, Urteil vom 25. April 2013 – B 8 SO 8/12 R und Urteil vom 4. April 2019 – B 8 SO 10/18 R.

Kfz-Haftpflichtversicherung gerade erst zum Leistungsfall führen. Sie kann zudem auch das monatliche Einkommen übersteigen, sodass dem Leistungsbezieher dann nicht der volle Absetzungsbetrag zugutekommt.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Verein empfiehlt eine Harmonisierung der beiden Regelungsgebiete an den beschriebenen Stellen. Die Regelungen in der Bürgergeld-Verordnung zum Umgang mit der Versicherungspauschale und Anrechnung von anlassbezogenen Geldgeschenken haben sich seit Jahren (bereits in der vorhergehenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung [Alg II-VO]) bewährt. Die Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wäre wünschenswert. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage würde eine Ungleichbehandlung bei Mischfällen und bei einem Wechsel der Leistungssysteme verhindern. Ebenso könnten durch entsprechende bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen die derzeit noch sehr heterogene Umgangsweise der vielen verschiedenen Sozialhilfeträger in den beschriebenen Fällen vermieden werden. Bezüglich der Kfz-Haftpflichtversicherung empfiehlt der Deutsche Verein die Aufnahme eines dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung vergleichbaren Passus.

3. Weitergehender Regelungsbedarf im SGB XII

Neben der Veränderung einzelner Vorschriften des SGB XII sieht der Deutsche Verein darüber hinaus einen weitergehenden, grundsätzlichen Regelungsbedarf, die Existenzsicherungssysteme zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Ausgehend von der derzeitigen systematischen Lösung bestehen aus Sicht des Deutschen Vereins insbesondere Regelungsbedarfe im Hinblick sowohl auf eine Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen als auch auf eine Vereinheitlichung des Dritten und Vierten Kapitels im SGB XII sowie auf eine Annäherung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII.

3.1 Vereinfachung der Regelungen zu Einkommen und Vermögen

Der Deutsche Verein verweist an dieser Stelle auf die hierzu gesondert ausgearbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII), die er regelmäßig herausgibt. Diese zeigen einen grundsätzlichen Handlungsbedarf an Vereinfachung und Auflösung von Unklarheiten für eine rechtssichere Rechtsanwendung in der Praxis auf.³²

32 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) vom 10. Mai 2022 (DV 17/21), https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-17-21_einkommen-vermoegen-in-der-sozialhilfe.pdf (21. September 2023), sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, S. 15: „Bei der Einkommensanrechnung ergeben sich durch unterschiedliche Regelungen für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII erhebliche Probleme, die unter Umständen zu einer uneinheitlichen und für die Leistungsberechtigten benachteiligenden Rechtsanwendung führen.“ (https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf [21. September 2023]).

3.2 Vereinheitlichung Drittes und Viertes Kapitel SGB XII

Im Sinne einer gesamtheitlichen Lösung der Schnittstellenproblematik ist aus Sicht des Deutschen Vereins eine Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII grundsätzlich zu befürworten. Dies erfordert zwar eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Vorschriften, dürfte aber zukünftig zu einer deutlichen Erleichterung in der Anwendung führen. Eine Zusammenlegung zu einem einheitlichen Kapitel der Existenzsicherung im SGB XII würde nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung bewirken, sondern auch die für die Leistungsberechtigten nicht nachvollziehbare unterschiedliche Behandlung in beiden Kapiteln des SGB XII beenden. Dabei könnte die bisherige Finanzierungsstruktur weiterhin beibehalten³³ und der Aufwand hinsichtlich der Finanzierung damit geringgehalten werden. Aus Sicht des Deutschen Vereins scheint im ersten Schritt zumindest die Harmonisierung des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII sinnvoll.

Einen Bedarf an Vereinheitlichung sieht der Deutsche Verein beispielsweise im Hinblick auf eine vereinfachte Antragstellung für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Sozialhilfe setzt gemäß § 18 Abs. 1 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Hierdurch soll ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu Sozialhilfe gewährleistet werden. Das für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII normierte Antragserfordernis erschwert in der Praxis den Zugang zur Grundsicherung für einen besonders vulnerablen Personenkreis, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind. Der Antrag wirkt hier unter Abweichung von Grundprinzipien des Sozialhilferechts auf den Monatsersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, § 44 Abs. 2 SGB XII. Beides führt in der Praxis zu unterschiedlichen und unbefriedigenden Ergebnissen bei der Bewilligung der Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII. Insbesondere bei einem Wechsel der Zuständigkeit innerhalb eines Monats, aber auch im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Leistungen, wie z.B. Unterkunftskosten, ergäbe sich durch eine Vereinheitlichung eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der vorläufigen Leistungsgewährung, die im Vierten Kapitel des SGB XII in § 44a SGB XII geregelt ist, auch im Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehen werden. Derzeit muss bei diesen Sachverhalten auf § 42 SGB I zurückgegriffen werden. Dieser deckt jedoch nur „Vorschüsse“ ab und damit nicht alle Alternativen des § 44a SGB XII. Nicht erfasst ist § 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, und damit sind solche Sachverhalte nicht erfasst, in denen zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich ist, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Bei existenzsichernden Leistungen, wie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ist es wichtig, dass Leistungsansprüche zeitnah erfüllt werden, sobald der Bedarf entsteht, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I. Lässt sich die Entscheidung hierüber aus Grün-

³³ So könnten weiterhin die Leistungen für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, und für Personen, bei denen eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt, mit dem Bund abgerechnet werden und die Ausgaben für alle anderen Personen weiterhin beim kommunalen Träger verbleiben.

den, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht bald erreichen, muss der Leistungsträger die Nichtabsicherung des Existenzminimums zumindest vorläufig sicherstellen.³⁴

Auch im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung (§§ 35 und 42a SGB XII) sollten Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII angenähert werden. Dies zeigt sich beispielsweise u.a. hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für Kosten der Unterkunft, §§ 35 und 42a SGB XII. Die Regelungen des § 42a SGB XII sind sehr komplex. Hier werden Regelungen für verschiedene Wohnformen getroffen, die sich im Dritten Kapitel SGB XII und dem SGB II nicht wiederfinden. Eine Harmonisierung z.B. bei der Frage bei Wohngemeinschaften, der Differenzmethode und der Kopfteilmethode wäre im Sinne einer Gleichbehandlung sehr erstrebenswert. Insbesondere bei Mischfällen mit anderen Rechtssystemen führt die Unterschiedlichkeit der Regelungen immer wieder zu ungleichen und damit ungerechten Behandlungen. Weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht der Deutsche Verein auch bei der Begrenzung der Aufwendungen für die Unterkunft für besondere Wohnformen auf 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts nach § 42a Abs. 6 SGB XII. Die Begrenzung auf 125 % berücksichtigt nicht ausreichend, dass für besondere Wohnformen höhere bauliche Standards gesetzlich vorgeschrieben und darüber hinaus in Bezug auf Barrierefreiheit andere Flächen und Ausstattungen als für normale Wohnungen zu beachten sind. Die hierdurch entstehenden höheren Kosten sind systematisch dem Bereich der Existenzsicherung zuzuordnen und nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 5 SGB IX zu refinanzieren. Idealerweise sollte daher die Begrenzung auf 125 % gestrichen werden.

3.3 Angleichung der Regelungssysteme SGB II und SGB XII

Schließlich sieht der Deutsche Verein Handlungsbedarf, die Regelungen des SGB II und des SGB XII zu harmonisieren. Hier möchte der Deutsche Verein den unterschiedlichen Umgang in den Leistungssystemen hinsichtlich der Regelungen zum Einkommen (z.B. siehe oben 2.14), aber auch insbesondere bezüglich Einnahmen der Leistungsbeziehenden aus Kapitalvermögen, z.B. Zinseinkünfte, hervorheben. Er nimmt vorliegend Bezug auf die hierzu im Jahr 2019 verabschiedeten Empfehlungen zu § 43 Abs. 2 SGB XII.³⁵ Hier hatte es der Deutsche Verein bereits für folgerichtig gehalten, nach einer Anhebung des Vermögensschonbetrags im Jahr 2017 auch den Freibetrag entsprechend anzuheben. Bis heute beträgt der Freibetrag gemäß § 43 Abs. 2 SGB XII 26,- €. Dagegen existiert mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-Verordnung für Leistungsfälle im SGB II eine inzwischen noch weitreichendere Regelung, wonach für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) ein Freibetrag in Höhe von 100,- € geschaffen wurde. In Anpassung an die angehobene und derzeit gültige Schonvermögensgrenze im SGB XII in Höhe von 10.000,- € sowie aus Zwe-

34 Insoweit ist die Verpflichtung zum Erlass einer vorläufigen Entscheidung Folge der aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG folgenden Verpflichtung zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Prof. Dr. Guido Kirchhoff, in: Hauck/Noftz: SGB XII, 5. Ergänzungslieferung 2023, § 44a SGB XII Rdnr. 11 f.

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, S. 13, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf (21. September 2023).

cken der Gleichbehandlung und Verwaltungsvereinfachung empfiehlt der Deutsche Verein, die derzeitige gesetzliche Regelung im Rechtskreis des SGB II für Einkünfte aus Kapitalvermögen im SGB XII zu übernehmen.³⁶

³⁶ Str., ob SGB-II-Regelung in Höhe von 100,- € in § 82 Abs. 1 SGB XII als Nr. 10 zu übernehmen ist und § 43 Abs. 2 SGB XII dann zu streichen wäre bzw. alternativ die Regelung in § 43 Abs. 2 SGB XII zu übernehmen ist.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)406**

Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und
des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
(BT-Drs. 20/8344)

und

Antrag der Fraktion Die Linke „Schlechterstellung von Menschen
in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
beenden“ (BT-Drs. 20/7642)

und

Antrag der der Fraktion der AfD „Leistungsleistung anerkennen –
Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“
(BT-Drs. 20/6275)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 12.10.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Der Sozialverband VdK nimmt im Folgenden Stellung zu den Regelungen im Gesetzentwurf, die das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) betreffen. Dabei handelt es sich zum größten Teil um redaktionelle Korrekturen. Es sind Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Sozialen Entschädigungsrechts und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts notwendig. Weiterhin sind nicht alle Änderungen im Rahmen der Bürgergeldgesetzgebung im Jahr 2022, insbesondere zur Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen worden. Dies soll nun nachgeholt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Nichtanrechnung des Überbrückungsgelds bei entlassenen Strafgefangenen und die höheren Freibeträge bei den Freiwilligendiensten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung Regelungen aus der Bürgergeldreform nun auch in das SGB XII übertragen wurden. Sehr positiv ist, dass das Überbrückungsgeld bei entlassenen Strafgefangenen nun auch im SGB XII nicht mehr angerechnet wird. Die verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen sind nach Ansicht des VdK auch auf Nachzahlungen auszuweiten. Die erhöhten Absetzbeträge für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligenprogramm müssen nach Meinung des VdK auch für Ältere gelten.

Unverständlich ist, warum viele weitere Neuregelungen aus der Bürgergeldreform, insbesondere die Einkommensanrechnung und die Vermögensbewertung betreffend, hier nicht übernommen wurden. Es bleibt somit bei dem alten Problem, dass Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in wesentlichen Bereichen schlechter gestellt sind. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt. So soll zum Beispiel keine Bagatellgrenze bei Rückforderungen und keine Versicherungspauschale bei den Absetzbeträgen eingeführt werden, obwohl diese im Bürgergeld existieren.

Der VdK fordert, dass all diese Regelungen, die Bürgergeldbezieher begünstigen, auch in das SGB XII übernommen werden. Denn die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte muss dringend verbessert werden, damit ihnen ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird. Ältere haben in der Regel keine Möglichkeit, ihre Hilfebedürftigkeit mit

Erwerbsarbeit und damit aus eigener Kraft abzuwenden. Sie sind als besonders vulnerable Gruppe, so wie Kinder und Jugendliche, auf Unterstützung und Solidarität angewiesen.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfs Stellung.

2.1. Einkommensfreibeträge für Bundesfreiwilligendienst (§ 82 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 S. 2 SGB XII)

Gleichlautend zur Regelung im Bürgergeld wird der Einkommensfreibetrag nicht mehr mit dem Wert von 520 Euro angegeben, sondern mit einer dynamischen Verweisung auf die Geringfügigkeitsgrenze aus § 8 Abs. 1a SGB IV. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen automatisch nachvollzogen werden können. Weiterhin wird klargestellt, dass diese Freibetragsgrenze nur für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligendienst gilt, wenn der Leistungsberechtigte noch unter 25 Jahren ist. Für Personen, die das 25. Lebensjahr schon vollendet haben, soll nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zunächst handelt es sich um eine Änderung, die den Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II herstellen soll. Der VdK hat es sehr begrüßt, dass die Einkommensfreibeträge für Kinder und Jugendliche in der Bürgergeldreform deutlich angehoben wurden. Dies ist eine große Unterstützung für die jungen Heranwachsenden, damit sie sich aus dem Grundsicherungssystem herauslösen können. Dementsprechend war es sogar nachvollziehbar, dass man diese erhöhten Freibeträge nicht für Personen über 25 Jahren einführen wollte, um keine falschen Anreize zu setzen. Denn für diese Personengruppe sollte die Eingliederung in eine nachhaltige und existenzsichernde Arbeit als oberstes Ziel gelten.

Im SGB XII nun wiederum haben wir eine völlig andere Situation. Die Leistungsbezieher stehen nicht mehr dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung. Andererseits bedeutet eine Tätigkeit, sei es im Ehrenamt oder im Bundesfreiwilligendienst, gesellschaftliche und soziale Teilhabe. Wenn es die gesundheitliche Verfassung zulässt, ist dies absolut anstrengenswert, da sie Isolierung, Einsamkeit und Stigmatisierung mit all ihren negativen Folgeerscheinungen bekämpft. In diesem Sinne müssen Tätigkeiten im Bundesfreiwilligendienst auch für die älteren Leistungsbezieher des SGB XII gefördert werden, indem der erhöhte Freibetrag ohne Altersgrenze für alle gilt.

2.2. Keine Anrechnung von Überbrückungsgeld (§ 82 Abs. 1 Nr. 10 SGB XII)

Die Neuregelung dient der Angleichung an das SGB II. Bisher wird das Überbrückungsgeld, welches Strafgefangene aus Einkünften im Vollzug verpflichtend ansparen, als Einkommen berücksichtigt. Da es in der Praxis meist für einmalige Anschaffungen und Tilgung von Schulden verwendet wird, steht es aber nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur

Verfügung. Aus diesem Grund wird nun eine vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes auch im SGB XII eingeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung und hält sie für sachgerecht.

2.3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen (§ 82 Abs.7 SGB XII)

Einmalige Einnahmen werden im Zuflussmonat angerechnet. Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monaten erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird und durch die der Leistungsanspruch für diesen Monat entfallen würde. Diese Änderungen dienen der Rechtsangleichung an das SGB II.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Grundsätzlich begrüßt der VdK, dass die sechsmonatige Verteilung von einmaligen Einnahmen nun entfällt. Damit entfällt auch die in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Problematisch bleibt dabei aber, dass die Anrechnung im Zuflussmonat selber erfolgen soll. Die Leistungen sind in der Regel schon erbracht worden und es müssen dementsprechend Aufhebungs- und Rückerstattungsbescheide erlassen werden. Es wäre somit viel praktikabler für Verwaltung und Leistungsempfänger, wenn die Einnahme erst im Folgemonat angerechnet würde. Dies sollte generell für alle Einnahmen gelten. Denn dies würde auch verhindern, dass es immer wieder zu faktischen Einkommensverlusten kommt, so wie bei den jährlichen Rentenerhöhungen oder beim Erst-Rentenbezug. Denn durch die nachschüssige Rentenauszahlung entsteht für die Betroffenen nicht nur eine Bedarfsunterdeckung in dem Zuflussmonat, sondern dieser Einkommensverlust wird faktisch auch nicht mehr im laufenden Leistungsbezug ausgeglichen.

Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs. 1 Satz 4 SGB XII alte Fassung geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es eben nicht zu der oben beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung.

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Nachzahlungen weiterhin die sechsmonatige Aufteilung angewendet werden soll. Laut Begründung im Referentenentwurf soll damit potentiellen Missbrauch vorgebeugt werden, wenn zum Beispiel durch gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten eine Nachzahlung erwirkt wird. Denn die Berücksichtigung von Nachzahlungen von Sozialleistungen in nur einem Monat könnte die Betroffenen bevorteilen. Es erscheint in der Praxis doch sehr unwahrscheinlich, dass die Leistungsempfänger so gezielt und planvoll vorgehen, dass sie zum Beispiel die Antragsbearbeitung beim Rentenversicherungsträger so beeinflussen, dass sie eine Nachzahlung von Leistungen provozieren. Der Realität entspricht es doch eher, dass es oft massive Verzögerungen innerhalb der Behörden gibt. Die Leidtragenden sind die Antragsteller, die nicht nur lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen und dann aufwendige Rückabwicklungsverfahren, sondern nun auch noch durch die restriktive Regelung der sechsmonatigen Aufteilung bestraft werden sollen. Der VdK fordert hier eine Streichung der Aufteilung auf sechs Monate.

3. Antrag der Fraktion Die Linke „Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“

3.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung

In Deutschland gibt es zwei Systeme für Menschen in Armut, das Bürgergeld und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Während die Leistungshöhe gleich geregelt ist, unterscheiden sich beide Systeme bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen stark. So werden geringe Erwerbseinkommen in der Grundsicherung wesentlich stärker angerechnet und das Schonvermögen ist viel geringer. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sorgt nicht für eine Angleichung der Systeme. Mit den im Antrag genannten Maßnahmen kann das Ziel der Angleichung besser erreicht werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK teilt die Einschätzung der Fraktion Die Linke vollumfänglich. Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in einer besonders prekären Situation, da sie in der Regel keine Möglichkeit haben, den Grundsicherungsbedarf aus eigener Kraft abzuwenden. Wenn sie einmal im Grundsicherungsbezug sind, dann oft bis zu ihrem Tod. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt und Kinder großgezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Solange es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für die Betroffenen gibt, muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend verbessert werden, damit ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

Statt dem gerecht zu werden, sind sie gegenüber Bürgergeldbeziehenden in wesentlichen Bereichen sogar noch schlechter gestellt. Insbesondere die Regelungen zum Schonvermögen und zur Anrechnung von Zuverdienst sind sehr viel restriktiver. Das wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht.

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir alle für absolut geeignet, der Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

3.2. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den einzelnen Maßnahmen des Antrags Stellung.

3.2.1. Die Regelungen zur Anrechnung der Vermögen im SGB XII an die Regelungen dazu im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angeglichen werden. Das betrifft unter anderem den Schutz von selbstgenutztem und angemessenem Wohneigentum und den Vermögensschonbetrag, der somit einheitlich 15.000 Euro beträgt.

Der Sozialverband VdK bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen als sehr positiv.

Schonvermögen

Der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist verglichen mit dem Bürgergeld an restriktivere Regelungen bezüglich des Schonvermögens gebunden. Obwohl die Obergrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wurde, liegt sie noch weit unter der Höchstgrenze von 15.000 Euro im Bürgergeld.

Diese Benachteiligung von Älteren und Erwerbsgeminderten beim Schonvermögen ist nicht zu rechtfertigen. Schließlich sind gerade sie im Dauerleistungssystem darauf angewiesen, größere Anschaffungen zu tätigen, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt sind. So ist es normal, dass im Laufe der Zeit Geräte verschleißten und kaputt gehen, dann müssen eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank angeschafft werden. Auch die höheren Bedarfe bei Gesundheitskosten und Hilfsmitteln werden nicht durch die Regelsätze kompensiert. Es ist für die Leistungsempfänger somit absolut existenziell, in Notsituationen auf Ersparnisse zurückgreifen zu können.

Auch der VdK fordert, die Schonvermögensgrenze mindestens auf den Wert im Bürgergeld, also auf 15.000 Euro, anzuheben.

Kraftfahrzeug

Seit der Bürgergeldgesetzgebung soll nun endlich ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, zum geschützten Vermögen zählen. Das ist eine große Verbesserung für die Älteren und Erwerbsgeminderten zum vorherigen Zustand.

Der VdK ist aber der Meinung, dass der Wert von 7.500 Euro zu gering angesetzt ist. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sind sehr viele Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Oft sind sie auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen oder müssen ihre Kraftfahrzeuge umrüsten, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. Im Bürgergeld gilt laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit ein selbstgenutztes Kraftfahrzeug bis zu einem Wert von 15.000 Euro als geschütztes Vermögen. Auch im SGB XII muss dieser Wert angesetzt werden und für den Fall, dass behinderungs- oder pflegebedingt höhere Werte vorliegen, müssen von Amts wegen noch höhere Angemessenheitswerte gewährt werden.

3.2.2. Die Regelungen zur Anrechnung der Einkommen im SGB XII an die Regelungen dazu im SGB II angeglichen werden.

Der VdK setzt sich schon lange für die Angleichung der Zuverdienstregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes II ein. Ältere und Erwerbsgeminderte werden bisher benachteiligt, weil sie sich angeblich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Aber Arbeit ist auch soziale Teilhabe und eigene Bemühungen zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, müssen genauso anerkannt und honoriert werden, wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Solange keine gesundheitlichen Einschränkungen dagegensprechen und es nicht allein aus materieller Not heraus motiviert ist, kann eine Tätigkeit einen wichtigen Zugang zur sozialen Teilhabe darstellen. Gerade bei dieser Betroffenenengruppe ist das Risiko der Isolierung und Vereinsamung besonders groß. Es muss hier also auch ein sozialpolitisches Ziel sein, die soziale Teilhabe auch durch Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu fördern. Obwohl eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart wurde, gab es keine Neuregelung im Zuge der Bürgergeld-Gesetzgebung und des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der VdK fordert die Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung und die Angleichung der Zuverdienstregelungen an die Vorschriften im Bürgergeld und kann den Vorschlag der Fraktion Die Linke nur begrüßen.

Auch weitere Regelungen zur Behandlung von Einkünften sind den Regelungen des Bürgergeldes anzugleichen. So sollten Kapitaleinkünfte bis zu einem Wert von 100 Euro im Jahr, wie im Bürgergeld, nicht angerechnet werden. Das ergibt sich schon aus der damaligen Gesetzesbegründung, die auf die Höhe des Schonvermögens abstellte und welche ja nun auf 10.000 Euro erhöht wurde.

Auch die Streichung der Anrechnung der Einkünfte in Geldeswert im Bürgergeld ist im SGB XII nachzuvollziehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Bezieher von Grundsicherung hier benachteiligt werden.

3.2.3. Die Regelung der Nachwirkung eines Antrags auf Heizungskosten aus § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II in das SGB XII übernommen und in beiden Rechtskreisen bis Ende 2024 verlängert wird.

Der VdK kann diesen Vorschlag nur mit allem Nachdruck bekräftigen, denn die augenblickliche Lage stellt eine eklatante und unnötige Benachteiligung von Älteren und Erwerbsgeminderten in der Energiepreiskrise dar. Seit der Bürgergeldreform besteht die Möglichkeit, noch drei Monate nach Eingang von Heizkostenabrechnungen einen Antrag auf einmaliges Bürgergeld zu stellen. Wenn sich durch die Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder durch die Aufwendungen für eine angemessene Bevorratung mit Heizmitteln ein Leistungsanspruch ergibt, kann man somit rückwirkend einen Zuschuss für diese Kosten erhalten.

Personen, die dem System des SGB XII zuzuordnen sind, also überwiegend Alters- oder Erwerbsminderungsrentner, haben diese Möglichkeit nicht. Sie müssen ihren Antrag auf Unterstützung beim Sozialamt spätestens in dem Monat stellen, in dem die Rechnung fällig ist. Versäumen sie diese mitunter sehr kurze Frist, wird ein Übernahmeanspruch im Regelfall abgelehnt.

Diese Ungleichbehandlung wird damit begründet, dass es im SGB XII die rechtliche Möglichkeit der Schuldenübernahme gäbe. Nach § 36 SGB XII können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.



Auch wenn theoretisch damit Energieschulden im Nachhinein übernommen werden können, sind die Anspruchsvoraussetzungen völlig andere. Der § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II ermöglicht eine reguläre Anspruchsprüfung bis zu drei Monaten im Nachhinein. In der Schuldenübernahmeregelung des § 36 SGB XII hingegen ist nicht klar geregelt, unter welchen Umständen die Sozialämter die Schulden übernehmen. So sollen zunächst die Selbsthilfemöglichkeiten der hilfesuchenden Person ausgeschöpft sein und ihre wirtschaftliche Situation sowie Vermögensverhältnisse die Schuldenübernahme rechtfertigen. Dies sind also ganz andere Voraussetzungen als die Prüfung eines regulären Leistungsanspruchs ohne Ermessen, aber mit den dazu gehörigen Schonvermögens- und Karenzregelungen.

So werden unserer Erfahrung nach die Energieschulden auch nur übernommen, wenn die Versorgung durch den Energieversorger droht abgestellt zu werden oder der Vermieter die Kündigung eingereicht hat. In einigen Fällen wird sogar vorausgesetzt, dass die Versorgung schon eingestellt oder die Räumungsklage schon eingelegt wurde.

Diese Ungleichbehandlung zu potentiell Bürgergeldberechtigten ist angesichts der großen Not, in die viele Rentner durch die extremen Energiepreissteigerungen geraten sind, nicht nachzuvollziehen. Es kann nicht politischer Wille sein, dass gerade die Älteren, die Erwerbsgeminderten, Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung zunächst in eine existenzielle Bedrohung geraten müssen, bevor sie vielleicht Unterstützung vom Sozialamt erhalten. Oft erhalten sie dann auch nur ein Darlehen und verschulden sich erneut. Zum besseren Schutz dieser Personengruppe muss eine Regelung zur rückwirkenden Antragstellung im Sinne des § 37 SGB II auch in das SGB XII eingeführt werden.

Des Weiteren ist die Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt. Bei Mietern werden sich die extremen Heizkostensteigerungen aber erst in der nächsten Betriebskostenabrechnung, also zum Jahresende 2023 und im Laufe des Jahres 2024 bemerkbar machen. Deswegen ist es notwendig, dass diese Regelung noch bis Ende 2024 verlängert wird.

3.2.4. Den Mehrbedarfen nach § 30 SGB XII ein alters- und krankheitsbedingter Mehrbedarf hinzugefügt wird. Ein Anspruch hierauf besteht ohne weitere Beantragung für alle leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre und für alle dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

Dem VdK ist es seit langer Zeit ein großes Anliegen, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Regelsätze nicht die Lebensrealität von älteren, chronisch Kranken, behinderten oder erwerbsgeminderten Leistungsempfängern widerspiegeln. Diese Personengruppen haben ganz spezielle Bedürfnislagen, da sie durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt sind und dadurch höhere Ausgaben haben. So wie im Antrag der Fraktion Die Linke schon erwähnt, gibt ein durchschnittlicher Rentneraushalt 107 Euro monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aus.¹ Die tatsächlichen

¹ Statistisches Bundesamt (2021): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. (Die Ausgaben der Pensionäre sind hier bereits herausgerechnet.)

Ausgaben sind also viel höher als die im Regelsatz veranschlagten 17 Euro² für Gesundheitspflege.

Deshalb fordert der VdK eigenständige Erhebungen zu den notwendigen Ausgaben von Älteren und Erwerbsgeminderten – insbesondere für Gesundheit, Mobilität und Barrierefreiheit – durchzuführen, die bedürfnisorientierten Bedarfe zu ermitteln und entweder durch Mehrbedarfe, Zuschläge oder gesonderte Regelsätze zu gewähren.

Der Vorschlag der Fraktion Die Linke zu einem pauschalen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs mit Verweis auf den Schwangerenmehrbedarf stellt hier eine gute, praktikable und schnell umsetzbare Lösung dar, solange noch keine eigenständige Datenerhebung vorliegt.

4. Antrag der Fraktion der AfD „Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“

Der Antrag sieht vor, dass der Schonvermögensbetrag im SGB XII von 10.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht wird, wenn die Leistungsberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben oder zumindest ein 10-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt besteht. Für alle anderen soll der Schonvermögensbetrag auf 5.000 Euro abgesenkt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK lehnt diesen Vorschlag ab. Auf den ersten Blick scheint der Antrag eine Leistungsverbesserung zu beinhalten, da er die Angleichung an die Schonvermögenshöhe des Bürgergeldes vorsieht. Dies soll aber nur für eine bestimmte Personengruppe gelten, für alle anderen ist sogar eine Leistungsverschlechterung vorgesehen. Somit stellt es eben keine Verbesserung der Regelungen für die Menschen in der Grundsicherung dar.

Die Einteilung in privilegierte und schlechter gestellte Leistungsberechtigte ist nicht vereinbar mit dem Existenzsicherungsrecht. Denn das orientiert sich allein an den Bedarfen der Personen. Eine Durchbrechung dieses Prinzips ist in der Grundsicherung nur dort möglich, wenn es um die Anerkennung von Lebensleistung in Form von Altersvorsorge geht. Dies durch Rentenfreibeträge zu honorieren ist sinnvoll.

Die deutsche Staatsbürgerschaft stellt keine Lebensleistung dar, sondern ist ein Produkt des Zufalls. Auch der 10-jährige Aufenthalt ist völlig frei gegriffen und wird im Übrigen im Antrag auch nicht hergeleitet. Dementsprechend sind die Abgrenzungskriterien für die vorgeschlagene Privilegierung in keiner Weise nachzuvollziehen, stellen eine sachgrundlose Ungleichbehandlung dar und wären somit verfassungswidrig.

² Regelbedarfsermittlungsgesetz 2020



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)407**

Schriftliche Stellungnahme **Deutsche Rentenversicherung Bund**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage



Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 12. Oktober 2023

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften

und des Vierzehnten Buches

Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz –

SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

vom 13. September 2023

- BT-Drs. 20/8344 -



A. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen förmliche Anpassungen und redaktionelle Korrekturen in verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs vorgenommen werden, die durch vorangegangene Reformen oder anderweitige rechtliche und tatsächliche Entwicklungen erforderlich geworden sind.

Die Deutsche Rentenversicherung ist als Renten- und als Rehabilitationsträger von folgenden Regelungen betroffen:

- a) Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs für erwerbsgeminderte Versicherte in § 43 Absatz 7 – neu - SGB VI,
- b) die Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie
- c) die Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet.

Mit der Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs soll die Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weitgehender als bisher unterstützt werden.

Ferner verfolgt der Referentenentwurf mit Blick auf das Recht der Rehabilitation und Teilhabe das Ziel, die Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern so anzupassen, dass sie mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der europäischen Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) in Einklang steht.

Zudem soll eine einheitliche Rechtsanwendung beim Übergangsgeld für Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben herbeigeführt werden. Durch die Ergänzung in § 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX würde klargestellt, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX (Kontinuität der Bemessungsgrundlage) Anwendung findet.



B. Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung

- a) Regelung des (Wieder-) Eingliederungsversuchs für erwerbsgeminderte Versicherte in § 43 Absatz 7 – neu – SGB VI

Die Entscheidung des Gesetzgebers, mit § 43 Absatz 7 SGB VI eine modellhaft bereits erprobte Praxis explizit im Gesetz zu regeln und damit für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen, wird von der Deutschen Rentenversicherung ausdrücklich befürwortet. Für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten sollen danach erwerbsgeminderte Versicherte ihre Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erproben können, ohne dass hierdurch der bisherige Rentenanspruch gefährdet wird.

Für die Rentenbeziehenden wird mit der Regelung Rechts- und Planungssicherheit geschaffen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausweiten, die über das ihrem Erwerbsminderungsrentenbezug zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht. Hiermit wird ein Anreiz für erwerbsgeminderte Versicherte geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit in einem zeitlichen Umfang ausweiten, der über das dem Erwerbsminderungsrentenbezug zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht.

Seit dem 1. Januar 2001 sind Renten wegen Erwerbsminderung gemäß § 102 Absatz 2 Satz 1 SGB VI in der Regel befristet zu leisten. Die Befristung der Erwerbsminderungsrente als Regelfall dient dazu, den in § 9 Absatz 1 Satz 2 SGB VI niedergelegten Grundsatz „Reha vor Rente“ zu stärken. Mit einer wiederholten Überprüfung, ob die der Rentenzahlung zugrunde liegende Minderung der Erwerbsfähigkeit noch besteht, verband sich die Hoffnung, eine größere Zahl von Erwerbsgeminderten wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Die Erfahrungen zeigen aber, dass sich die (Wieder-) Eingliederung des betroffenen Personenkreises in den allgemeinen Arbeitsmarkt schwieriger gestaltet als erwartet. So waren von den 86.440 im Jahr 2010 zugegangenen zeitlich befristeten Erwerbsminderungsrenten nach 10 Jahren lediglich 1,9 Prozent in versicherungspflichtiger Beschäftigung (ohne geringfügig Beschäftigte und ohne parallelen Versichertenrentenbezug).

Als ein Hinderungsgrund kommt in Betracht, dass Versicherte nicht das an sich verständliche Risiko eingehen wollen, durch die Aufnahme einer über das für den Rentenbezug maßgebliche Leistungsvermögen hinausgehende Beschäftigung ihren Rentenanspruch zu verlieren. Vor dem Hintergrund ist zu erwarten, dass die probeweise Aufnahme einer Beschäftigung oder die



zeitliche Ausweitung einer Beschäftigung umso attraktiver wird, je mehr Sicherheit und Planbarkeit für ein solches Vorgehen bei den Beteiligten bestehen. Diesen Gedanken greift der Regelungsentwurf auf. Mit der Regelung kann der Weg vom Bezug einer Erwerbsminderungsrente in eine Beschäftigung erleichtert werden. Dies trägt dazu bei, dringend benötigte Fach- und Arbeitskräfte zu sichern und den Betroffenen die Teilhabe am Arbeitsleben und die Erzielung von Erwerbseinkommen zu ermöglichen.

Den Zeitraum von sechs Monaten als Regelfall für den Eingliederungsversuch gesetzlich zu normieren, ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sachgerecht. Denn damit steht für die Betroffenen auch ohne eine vorherige Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger fest, wie lange die Erwerbsminderungsrente auf Grundlage des festgestellten Leistungsvermögens in der Regel weitergezahlt wird. Den Trägern der Rentenversicherung ermöglicht diese Regelung eine verwaltungsarme Umsetzung, da keine Entscheidung über den konkreten Zeitraum erforderlich ist. Die gleichzeitig bestehende Möglichkeit, den Eingliederungsversuch im Interesse einer erfolgreichen Eingliederung im Einzelfall auch über sechs Monate hinaus verlängern zu können, ist ebenfalls sachgerecht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann insbesondere bei psychischen Erkrankungen eine Verlängerung notwendig werden. Der geregelte Zeitraum vom sechs Monaten stellt folglich keine starre Grenze für die Dauer des Eingliederungsversuchs dar.

Die Träger der Rentenversicherung werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regelung über die Möglichkeit des rentenunschädlichen Eingliederungsversuchs aufklären und Rentenbeziehende hierzu proaktiv beraten, damit in mehr Fällen als bisher der Versuch unternommen wird, über einen entsprechenden Eingliederungsversuch wieder in das Erwerbsleben zurückzukehren. Auch bei Schwierigkeiten, die in der sechsmonatigen Eingliederungsphase auftreten können, werden die Rentenversicherungsträger den Rentenbeziehenden als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und - wenn erforderlich - auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zurückgreifen, um diese Schwierigkeiten erfolgreich zu überwinden und eine dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu erreichen. Denn die Wiedereingliederung von Versicherten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen stellt für die Deutsche Rentenversicherung ein wichtiges Handlungsfeld dar.

Ein besonderer Fokus könnte dabei auf Rentenbeziehende mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden gelegt werden. Im Jahr 2021 lag im Zeitpunkt des Zugangs in die Erwerbsminderungsrente ein Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden in rund



44.000 Fällen vor. Aber nur rund der Hälfte aller Fälle mit einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden, das sind rund 13 Prozent aller Erwerbsminderungsrenten, stand tatsächlich ein leidensgerechter Arbeitsplatz zur Verfügung.

Der rentenunschädliche (Wieder-) Eingliederungsversuch kann insbesondere für diese Personen eine niederschwellige Möglichkeit darstellen, die Rückkehr in das Erwerbsleben ohne ein damit verbundenes „Rentenrisiko“ erproben zu können. Allerdings kann die angedachte Regelung nur dann ihre Wirkungen entfalten, wenn für die Erprobung ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen und weitergehende Bemühungen unternommen werden, diesen Versicherten Arbeitsplätze zur Erprobung zu vermitteln.

- b) Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Die angestrebte Gesetzesänderung wird von der Deutschen Rentenversicherung befürwortet. Für die Berechnung des Übergangsgelds soll in den Fällen, in denen die ausschließlichen Besteuerungsrechte gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dem Wohnsitzstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zugewiesen sind und auch ausgeübt werden, das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Damit würde bei der Berechnung des Übergangsgeldes der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Freizügigkeits-Verordnung (VO (EU) 492/2011) entsprochen, was sachgerecht wäre.

- c) Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet

Dies entspricht der Rechtsauffassung und jahrelangen Praxis der Deutschen Rentenversicherung.

C. Erfüllungsaufwand

Die Anpassungen im SGB IX führen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der im SGB VI geregelten Beschäftigungserprobung wird dabei entscheidend vom Verhalten der Erwerbsminderungsrentner*innen und von den zur Begleitung des Prozesses erforderliche Maßnahmen seitens der Träger der Rentenversicherung abhängen. Er lässt sich deshalb noch nicht valide abschätzen.



D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Regelung zur Beschäftigungserprobung werden, wie ausgeführt, vom Verhalten der Erwerbsminderungsrentner*innen und dem erforderlichen Einsatz begleitender Eingliederungsinstrumente abhängig sein und können daher nicht näher beziffert werden. Durch wegfallende Ausgaben für Rentenzahlungen werden sich andererseits aber auch Kosteneinsparungen ergeben.

Durch die geplante Anpassung der Berechnungsmethode zum Übergangsgeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern soll die Finanzhoheit eines Ansässigkeitsstaates auf Sozialleistungen sozialversicherungsrechtlich ausgeglichen werden. Bezieher von Übergangsgeld, die in einem Ansässigkeitsstaat wohnen, der das Übergangsgeld besteuert, erhalten dann eine höhere Leistung, weil ein Steuerabzug bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts künftig entfällt. Im Ergebnis verlagern sich damit Kosten hin zum beitragsfinanzierten Bereich des SGB VI, ohne dass hierfür eine Kompensation erfolgt.

Die Klarstellung, dass die in § 68 Absatz 1 SGB IX geregelte Vergleichsberechnung auch in den Sonderfällen des § 69 SGB IX Anwendung findet, ist nicht mit Mehrausgaben für die Deutsche Rentenversicherung verbunden.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)408**

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage

Anreize zur Rückkehr in den allgemeinen Arbeitsmarkt richtig setzen und differenzierte Regelungen beibehalten

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BT-Drs. 20/8344) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/7642) und der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/6275)

12. Oktober 2023

Zusammenfassung

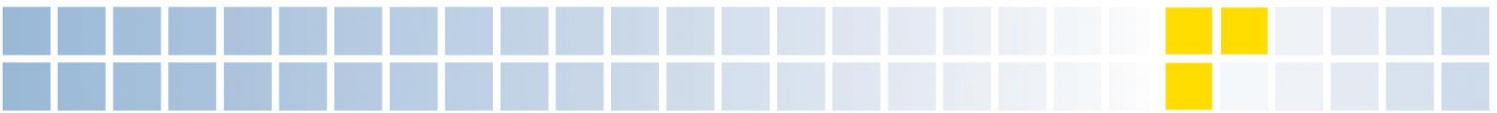
Das Ziel, mit einer gesetzlichen Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs einen verbesserten Anreiz zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu setzen, ist richtig. Dieser Anreiz sollte jedoch viel früher gesetzt werden, um eine Rückkehr wahrscheinlicher zu machen. Denn oftmals wird eine Erwerbsminderungsrente erst mehr als anderthalb Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bezogen. Dann aber sind die Chancen auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt bereits deutlich gemindert. Notwendig ist daher eine Neuordnung der Entgeltersatzleistungen bei Krankheit, Rehabilitation und Erwerbsminderung, um die Chancen auf Wiedereingliederung gesundheitlich Eingeschränkter in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Es ist richtig, im Nachgang zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Bürgergeldgesetz eine Anpassung der Berücksichtigung von Einkommen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzunehmen. Eine weitere Anpassung zur Herstellung eines Gleichlaufs zwischen den Leistungssystemen im SGB XII und SGB II hingegen ist nicht geboten. An den differenzierten Regelungen ist aufgrund der konzeptionellen Unterschiedlichkeit der Leistungssysteme SGB II und SGB XII festzuhalten.

Im Einzelnen

Anreize zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt richtig setzen

Es ist richtig, Anreize zur Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu setzen. Die vorgesehene Regelung des (Wieder-)Eingliederungsversuchs, die bereits in Modellen erprobt ist, kann dazu einen Beitrag leisten. Wenn das Risiko wegfällt, durch die Aufnahme einer Beschäftigung, die ein höheres Leistungsvermögen verlangt als für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente zulässig ist, den Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente zu verlieren, wird die probeweise Aufnahme einer Beschäftigung oder die zeitliche Ausweitung einer Beschäftigung attraktiver.



Um wirklich wirksam für eine Rückkehr erwerbsgeminderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu sorgen, sollte jedoch viel früher angesetzt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zu 78 Wochen (ca. 1,5 Jahre). Da das Krankengeld regelmäßig deutlich höher als die Erwerbsminderungsrente ist, schöpfen Betroffene diesen Zeitraum meist voll aus und beantragen erst dann eine Erwerbsminderungsrente. Damit können Ansätze wie der des (Wieder-)Eingliederungsversuchs regelmäßig erst mehr als anderthalb Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wirken, was oftmals viel zu spät ist. Zudem liegt die Höhe des Krankengelds oberhalb der des Übergangsgelds, das während einer medizinischen Rehabilitation gezahlt wird. Damit werden finanzielle Anreize gesetzt, auf eine medizinische Rehabilitation zu verzichten und möglichst lange vollständig arbeitsunfähig zu bleiben. Diese Anreize widersprechen jedoch dem Interesse einer baldigen gesundheitlichen Wiederherstellung und einer möglichen Rückkehr in den Arbeitsmarkt. Auf diesen Missstand hat bereits die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, an der SPD, CDU und CSU sowie beide Sozialpartner vertreten waren, im Jahr 2020 hingewiesen und daher gefordert, die Höhe des Krankengelds und des Übergangsgelds anzugleichen ([Abschlussbericht](#), Band 1, S. 110). Sinnvoll wäre außerdem, den Bezug von Krankengeld auf maximal 52 Wochen zu begrenzen, so wie es auch international üblich ist. Denn während des Krankengeldbezugs ist – anders als bei einer Erwerbsminderungsrente – eine Erwerbstätigkeit nicht möglich.

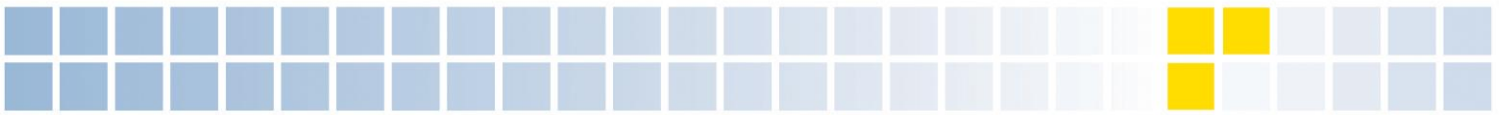
Differenzierte Regelungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind nachvollziehbar

Die Grundsicherung muss sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum der Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind und nicht über ausreichend eigenes Vermögen und Einkommen verfügen. Es ist richtig, im Nachgang zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Bürgergeldgesetz die Anpassungen am Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) differenziert vorzunehmen. Dem wird der Gesetzentwurf gerecht, in dem er die Berücksichtigung von Einkommen im SGB XII an das SGB II anpasst. Die entsprechende Forderung in den Oppositionsanträgen ist insofern obsolet.

Ein Gleichlauf zwischen den Leistungssystemen im SGB XII und SGB II hingegen ist nicht zwangsläufig in allen Punkten geboten. Eine Gleichbehandlung ist nur dann erforderlich, wenn ansonsten Gleiches ungleich behandelt würde. Das SGB II ist darauf ausgerichtet, Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Erwerbsgeminderte und Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze stehen hingegen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung und müssen dies auch nicht. Der Gesetzgeber hat bisher immer an der konzeptionellen Unterschiedlichkeit der Leistungssysteme SGB II und SGB XII festgehalten, zuletzt auch durch das Bürgergeldgesetz. Hier wurde ausdrücklich das Schonvermögen im SGB XII von 5.000 € auf 10.000 € angehoben, während das Schonvermögen im SGB II auf 15.000 € erhöht wurde.

Klarstellung in § 16k SGB II zur Trägerzulassung richtig

Da bei der Umsetzung von Maßnahmen durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter grundsätzlich immer eine Trägerzulassung erforderlich ist, ist eine entsprechende Klarstellung in § 16k Abs. 5 SGB II-E folgerichtig.



Anpassung der Regelungen zur Berechnung des Übergangsgeldes ist sachgerecht

Die Anpassung im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im SGB IX bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgelds nach § 67 SGB IX ist sachgerecht.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (BT-Drs. 20/8344) sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 20/7642) und der Fraktion der AfD (BT-Drs. 20/6275)

12. Oktober 2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

12. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)409**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Leistungsleistungen anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage



D

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-00/2, 425-00/0

Datum: 12.10.2023

Öffentliche Anhörung am 16.10.2023 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
(BT-Drs. 20/8344)**
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“ (BT-Drs. 20/6275)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Schlechterstellung von Menschen in der Grundsi-
cherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“ (BT-Drs. 20/7642)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir herzlichen Dank. In der Anhörung wird die Unterzeichnerin den Deutschen Landkreistag vertreten. Vorab nehmen wir nach Einbeziehung unserer Mitglieder wie folgt schriftlich Stellung:

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

- **Regelungen zur Karenzzeit**

Die Klarstellungen in § 35 Abs. 3 S. 2 SGB XII-E und in § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II-E, wonach die Karenzzeit nur die Kosten für die Unterkunft, nicht auch die Kosten für die Heizung umfasst, werden unterstützt.

Wir regen eine Ergänzung dahingehend an, dass die Karenzzeit nicht anzuwenden ist, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft vor Beginn oder während des Leistungsbezugs rechts-
widrig entstanden sind. Hintergrund ist das BSG-Urteil vom 22.9.2009 (Az. 4 AS 08/09 R),

wonach auch zivilrechtlich rechtswidrige Aufwendungen zunächst als Bedarf anzuerkennen sind und sodann ein Kostensenkungsverfahren mit umfangreichen Belehrungspflichten schon allein aufgrund der Rechtswidrigkeit einzuleiten ist. Es ist nicht klar, welche Bedeutung diese Rechtsprechung für die Karenzzeit hat. Dies sollte geregelt werden.

- **Einkommensanrechnung**

Die praktischen Auswirkungen der in § 82 Abs. 7 SGB XII-E vorgesehenen Berücksichtigung von Einnahmen nur noch im Zuflussmonat wird von unseren Mitgliedern unterschiedlich eingeschätzt. Wir sehen daher von einer Bewertung ab.

- **Statistikvorschriften**

Die in §§ 128a und 128d SGB XII-E vorgesehenen neuen Erhebungsmerkmale in der Sozialhilfestatistik, nämlich die Erfassung von Beträgen, die nicht als Einkommen berücksichtigt werden, lehnen wir ab. Es erschließt sich nicht, warum sozialhilferechtlich nicht relevante Daten erhoben werden sollen. Dies ist unnötiger Aufwand und überflüssige Bürokratie. Wir bitten darum, die Änderungen zu streichen.

- **Schnittstelle zwischen Entschädigungsrecht und Kinder- und Jugendhilfe**

Bei der Umsetzung des 2024 in Kraft tretenden SGB XIV zeichnen sich Probleme im Zusammenspiel mit dem SGB VIII ab. Dabei geht es insbesondere um den Vorrang des Sozialen Entschädigungsrechts auch vor der Kinder- und Jugendhilfe und das sich daraus ergebende Verwaltungsverfahren. Im Verhältnis zu betroffenen Kindern und Jugendlichen ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich, weiterhin die Steuerungsverantwortung des Jugendamts vorzusehen. Zugleich muss sichergestellt sein, dass eine Kostenerstattung durch den Träger der Aufgaben nach SGB XIV erfolgt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Wir bitten Sie, diesen Punkt zu prüfen und noch vor Beginn des Jahres 2024 in geeigneter Weise zu korrigieren. Aus unserer Sicht darf sich an den bewährten Verfahren der Zusammenarbeit und Kostenerstattungen mit dem SGB XIV nichts ändern. Dies erscheint noch nicht gesichert.

- **Weitere Änderungsbedarfe**

Wir bitten darum, in das Gesetz auch die folgenden beiden Änderungsbedarfe aufzunehmen:

Nachweise bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Nachweisverfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46a SGB XII) wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz unverhältnismäßig ausgeweitet und muss dringend vereinfacht werden. Bisher übermitteln die Träger der Sozialhilfe die Daten nach den beiden Personenkreisen Alter und Erwerbsminderung bei gleichzeitiger Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Ab 2024 muss zwischen drei Personenkreisen und innerhalb der Personenkreise jeweils zwischen Wohnung, besonderer Wohnform und stationärer Einrichtung unterschieden werden.

Damit werden die heutigen vier Kategorien um weitere fünf auf insgesamt neun Kategorien erweitert. Die notwendigen Buchungsstellen werden sich damit in jedem Einzelfall mehr als verdoppeln. Dies wird in der Praxis auf allen Ebenen einen enormen Verwaltungsaufwand und weitreichende Folgen nach sich ziehen, da sämtliche Fachverfahren an die neuen Kontierungsstellen angepasst werden müssen. Die damalige Einschätzung in der Gesetzesbegründung, es handele sich um einen geringen Erfüllungsaufwand, trifft nicht zu. Denn eine Umstellung auf die neu gewünschten Daten bedeutet, weitere interne Verknüpfungen in den Fachverfahren anzulegen und eine Vielzahl (mehrere Tausende) neuer Haushaltskontierungen

anzulegen. Darüber hinaus müssen händisch alle Fälle auf die geänderten Parameter in den Fachverfahren umgestellt werden.

Der hohe Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Insbesondere die Daten zu Leistungsberechtigten nach § 41 Abs. 3a SGB XII könnten anderweitig ermittelt werden. Zugleich steht die Ausdifferenzierung der Kontierungen in keinem Zusammenhang mit der Höhe der vom Bund zu erstattenden Beträge. Die Änderung des § 46a SGB XII sollte daher zurückgeführt werden.

Regelbedarfe in Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung

Des Weiteren bitten wir darum, die frühere Regelung des § 65 SGB II zu den Regelleistungsanteilen Ernährung und Haushaltsenergie für Leistungsberechtigte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, wieder aufzunehmen. Ziel muss es nach wie vor sein, Doppelleistungen auszuschließen und Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Leistungsberechtigten auszuschließen. Beim Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vom 10.5.2023 ist eine solche Regelung vereinbart worden; in dem von der Bundesregierung am 11.10.2023 vorgelegten Migrations-Maßnahmepaket ist der Punkt erneut enthalten. Das vorliegende Verfahren sollte auch hierfür genutzt werden.

Zu b)

Antrag der Fraktion der AfD „Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen“

Der Antrag sieht vor, die Höhe des Vermögensschonbetrags im SGB XII nach der Staatsangehörigkeit unterschiedlich zu bestimmen. Für ausländische Staatsangehörige soll er niedriger ausfallen als für deutsche Staatsangehörige. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, wonach eine Diskriminierung anhand der Herkunft und der Abstammung unzulässig ist. Nicht ohne Grund nennt der Antrag keine Begründung für den Vorschlag. Es ist auch kein sachlicher Grund für eine solche Unterscheidung denkbar.

Zu c)

Antrag der Fraktion die LINKE. „Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden“

Es ist richtig, dass das SGB XII das Referenzsystem für die Regelleistungen des SGB II ist. Allerdings gibt es Unterschiede im leistungsberechtigten Personenkreis, die zu unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen führen. Ansonsten bedürfte es nicht zweier unterschiedlicher Systeme. Insofern waren die Überlegungen des Gesetzgebers, dass der Personenkreis der SGB XII-Empfänger ist einer anderen Lebenssituation ist als der Personenkreis der arbeitssuchenden Menschen, zutreffend.

Die Einführung eines allgemeinen „alters- und krankheitsbedingten Mehrbedarfs“ halten wir nicht für richtig. Alter sollte nicht per se bedarfsauslösend sein. Dies zeigt auch die in § 71 SGB XII geregelte Altenhilfe, die nicht an das Alter anknüpft, sondern an altersbedingte Schwierigkeiten. Auch einen pauschalen krankheitsbedingten Mehrbedarf können wir nicht nachvollziehen. § 30 SGB XII enthält bereits mehrere Mehrbedarfe, z.B. für eine kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen. Grundsätzlich ist es Sache des SGB V und der Krankenversicherung, Krankheitsbedarfe abzudecken. Sofern die dortigen Leistungen nicht ausreichen, sind sie für bedürftige Bürgerinnen und Bürgern bei der Bemessung des Regelsatzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Vorholz



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

13. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)410neu**

Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. med. Jörg M. Fegert, Ulm

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen

20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**

20/7642

Siehe Anlage



**Öffentliche Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales am 16. Oktober 2023,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, MELH 3.101, Berlin
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
des Zwölften und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
20/8344**

**Schriftliche Stellungnahme zu Punkt a) der Anhörung „Entwurf eines
Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**

Diese Stellungnahme bezieht sich primär auf Punkt a) „Soziales Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zu den beiden Anträgen unter b) und c) wird hier nicht Stellung genommen, da sie nicht in den Bereich der Expertise des Sachverständigen fallen.

Beim Sachverständigen liegen keine finanziellen Interessensverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen vor. Der Sachverständige ist beamteter Hochschullehrer und Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder -und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, Sprecher des Zentrums für Traumaforschung am Universitätsklinikum Ulm und Vorsitzender des Vereins „Dazugehören e.V.“, der sich für die Teilhabe psychisch beeinträchtigter und traumatisierter Personen einsetzt.

Die Ladung erfolgt als Einzelsachverständiger, „Dazugehören e.V.“ unterstützt die vorgelegte Stellungnahme.

1. Notwendige Anpassungen im SGB XIV

Das Soziale Entschädigungsrecht tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wurde Ende 2019 durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl.IS.2652) eingeführt. Die Bundesregierung führt an, dass in den **drei Jahren zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten sich die Notwendigkeit ergeben haben, neben redaktionellen Korrekturen und Klarstellungen, auch „das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen anzupassen“**. Ein erstes „Reparaturgesetz“ soll nun noch vor dem geplanten Inkrafttreten erkennbare Fehlentwicklungen adressieren. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings werden die hier so genannten tatsächlichen Entwicklungen nicht hinreichend berücksichtigt. Die hier vorgelegte Stellungnahme geht zunächst auf die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen ein und stellt dann den eigentlichen Reparatur- und Reaktionsbedarf aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen dar.

2. Bewertung der konkreten Reparaturvorschläge unter Berücksichtigung des Umsetzungskontexts

Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen erfolgen, wenn es sich tatsächlich um Klarstellungen handelt.

Zu begrüßen ist, insbesondere dass der **Zeitraum, in dem notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei psychotherapeutischen Leistungen übernommen werden, zu Gunsten der Anspruchsberechtigten verlängert** werden soll. Dies ist auch im Kontext der Inanspruchnahme von Traumaambulanzen relevant.

Ebenfalls zu begrüßen ist die angestrebte Übereinstimmung der Leistungen zu Teilhabe nach § 63 SGB XIV mit denen des SGB IX und die damit verbundene Einführung eines Budgets für Ausbildung (§ 63 I Nr.5 SGB XIV i.V. § 61 a SGB IX).

Gerade aus Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sicht bedauere ich, dass ähnliche Unklarheiten und Vorrangfragen an der Grenze zur Jugendhilfe (SGB VIII) nicht aufgegriffen werden. Hierfür bräuchte es (1.) eine klarstellende Regelung, dass zugunsten von Kindern und Jugendlichen selbstverständlich auch Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 66 SGB XIV) zu erbringen sind, wenn diese (noch) nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten gem. § 99 SGB IX gehören, sondern bei einer (drohenden) seelischen Behinderung leistungsberechtigt nach § 35a SGB VIII sind. Zudem steht (2.) die mit der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts erfolgte Herausnahme von „Erziehungsbeihilfen“ (§ 27 BVG, § 1 OEG) dem für Minderjährige bedeutsamen Entwicklungs- und Präventionsparadigma entgegen: Hilfe zur Erziehung kann zur Begegnung eines aus dem schädigenden Ereignis entstandenen Unterstützungsbedarf bereits unterhalb der Schwelle einer (drohenden) Behinderung von Bedeutung sein und die Berechtigten stabilisieren. Schließlich (3.) ist die einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses (§§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII) nicht praxistauglich, da bei stationärer Unterbringung von Minderjährigen keine strikte Trennung der Hilfe zum Unterhalt und der Fachleistung üblich / möglich ist (vgl. schriftliche Stellungnahme der AGJ).

Der vorgelegte Entwurf enthält eine **sinnvolle Erweiterung der Erhebungsmerkmale nach § 127 SGB XIV**. Diese Änderungsvorschläge unter Punkt 19. dienen dem Zweck einer möglichst differenzierten statistischen Erhebung, die der **Beurteilung der Auswirkungen des neuen Sozialen Entschädigungsrechts und dessen Fortentwicklung** dienen sollen. Nach Angaben der Bundesregierung sollen die Regelungen zur Statistik im Hinblick auf Vollzug, Steuerung und Wirkungskontrolle des Gesetzes angepasst werden.

Zu begrüßen ist die auf Seite 49 Drucksache 20 8344 zu Nr. 21 angegebene Motivation durch einen veränderten Wortlaut in der Norm die zur Verfügungstellung von statistischen Daten, insbesondere auch für **Forschungszwecke die Evaluierung und Weiterentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts gesetzlich** zu begründen.

Die Vorbereitungen der Voraussetzungen zur einheitlichen statistischen Erfassung, um die Umsetzung des SGB XIV zu evaluieren sind allerdings gescheitert. Nach Angaben eines

Vertreters des zuständigen Referats aus dem BMAS bei dem Fachgespräch der CDU/CSU, Montag, den 25.9.2023, Paul-Löbe-Haus, ist **frühestens 2028 mit dem Vorliegen eines verwertbaren Datensatzes** zu rechnen. Einzelne Landeslösungen in der Zwischenzeit drohen zu einem nicht verwertbaren statistischen Flickenteppich zu führen. **Damit wird weder eine Baseline-Erhebung zum Zeitpunkt der Einführung des SGB XIV, noch eine wissenschaftliche Evaluation für die nächsten Jahre sinnvoll möglich sein. Stattdessen erfolgt die Einführung eines so umfassenden und zu Recht mit vielen Erwartungen begleiteten Sozialgesetzbuchs, quasi im Blindflug.**

Zu Artikel 10 Nr. 27 (§ 152 Abs.4 – neu SGB XIV) regt der Bundesrat eine automatische Überführung zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Betroffenen bei eindeutigen Fallkonstellationen durch eine gesetzliche Regelung in diesem Paragraphen durch Einführung eines neuen Buchstaben „C“ bezüglich eines Absatz 4 an. Zwar ist eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Betroffenen grundsätzlich zu begrüßen, dennoch darf meines Erachtens das zugesicherte Wahlrecht der Betroffenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Geheilt könnten diese Bedenken dadurch werden, dass Betroffenen, nach erfolgter automatischer Überführung in das neue Recht, mindestens für ein Jahr ein Widerspruchsrecht gewährt wird. In dieser Zeit muss die Versorgungsverwaltung verpflichtet werden auf Anfrage Betroffene umfassend zu Vor- und Nachteilen des Wechsels in das neue Recht zu beraten. Insgesamt muss nämlich festgestellt werden, dass die notwendige Beratung für den Übergang zu einer informierten Ausübung des Wahlrechts bislang in vielen Bundesländern nicht hinreichend erfolgt.

Neu gefasst wird die **Definition des Nachschadens**, ob es sich hier nur um eine Klarstellung handelt wird sich zeigen, denn durch eine jüngst beschlossene sog. „Klarstellung“ in der Versorgungsmedizinverordnung (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023, Nr. 158, Bonn, am 23. Juni 2023) griffen das BMAS und der Gesetzgeber der ihm gefolgt ist, ohne Einbezug der dafür kompetenten Verbände und ohne Beteiligung des Stabs der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs, noch entsprechende Fachexperten aus dem Bereich Traumafolgestörungen, Traumatherapie in den bisherigen Gesetzesstand ein. Ich werde auch auf diese Veränderung eingehen, da diese eine deutliche Relativierung der Errungenschaften des SGB XIV bedeutet und **insbesondere Personen mit vorbestehenden psychischen Belastungen und Störungen und Personen mit einem früher so genannten „Milieuschaden“** aufgrund erheblicher Vernachlässigung deutlich schlechter gestellt zu werden drohen. Gemeint sind die Fälle, die bis zum 19.12.2019 unter dem Begriff „Vorschaden“ zusammengefasst wurden. Seit 20.12.2019 lautet die Bezeichnung in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen nun „bereits bestehende Gesundheitsstörung“.

Insgesamt werden mit **dem Inkrafttreten der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1.1.2024 zahlreiche positive Erwartungen** verbunden. Der lange Zeitraum zwischen Beschluss und Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen, der von der Bundesregierung hier als Begründung für den erneuten Veränderungsbedarf angegeben wird, war eigentlich gedacht damit eine **hinreichende Vorbereitung auf begrüßenswerte Neuerungen flächendeckend erfolgen kann**. Da der lange Zeitraum offensichtlich nicht adäquat genutzt wurde, **muss an dieser Stelle auf weitere Vorbereitungs- und Umsetzungsdefizite eingegangen werden,**

welche erwartbare Enttäuschungen und Überforderungen von Betroffenen mit sich bringen werden.

Nach der Erörterung dieser Punkte und einer Darstellung der notwendigen Haltungsänderung in der Versorgungsverwaltung und der Begutachtungspraxis, sowie der Darstellung des erheblichen interdisziplinären Fortbildungsbedarfs sollen **Lösungsvorschläge** und Vorsichtsmaßnahmen angesprochen werden, denn es gibt derzeit z.B. erhebliche Unterschiede in Bezug auf den Aufbau von Traumaambulanzen und Kindertraumaambulanzen. Aufgrund des Fachkräftemangels fehlt vielerorts geeignetes, hinreichend fortgebildetes Personal in geeigneten Einrichtungen. Für Tatbetroffene ist nach einer Tat eine rasche Versorgung in einer Traumaambulanz hoch relevant, da die von uns durchgeführte TRAVESI Studie (vgl. Gesetzesbegründung zum SGB XIV) wenigstens für Typ I Traumata, also akute, nicht fortgesetzte Taten bei Erwachsenen, die Überlegenheit dieser Interventionsform gegenüber dem bisherigen Vorgehen im Opferentschädigungsrecht zeigen konnte. Dies wurde nicht nur für die posttraumatische Belastungssymptomatik, sondern auch für soziale Vermeidung und Teilhabe einschränkungen, die für die Betroffenen, für den Staat, zu den massivsten Folgeb Belastungen führen können, eindeutig aufgezeigt.

Nach § 39 SGB XIV können die Länder Kooperationsvereinbarungen z.B. mit Beratungsstellen schließen, um die Beratung und Begleitung von Opfern zu gewährleisten. Auch in dieser Hinsicht ist bislang, nach meiner Kenntnis, nichts erfolgt. **Modellprojekte** könnten die Erprobung von Kooperationsvereinbarungen voranbringen.

3. Gemeinsame Sprache und Haltung

Damit wichtige Elemente der Reform Wirkung entfalten können, braucht es grundsätzlich ein **gemeinsames Verständnis sozusagen eine gemeinsame Sprache der an den Interventionen und Entscheidungen beteiligten Fachkräfte aus den Heilberufen, der nichtheilberuflichen rechtspsychologischen/aussagepsychologischen Begutachtung und der Versorgungsverwaltung**. Die Bewilligungspraxis differiert nach Untersuchungen des Weißen Rings massiv zwischen den Bundesländern. Auch dies unterstreicht den Fortbildungsbedarf um auf einen einheitlichen Stand zu kommen.

Verfahrensdauern und der defensive Umgang mit den Anliegen von Betroffenen müssen geändert werden. Deshalb fordern bundesweit zahlreiche Petitionen die Einrichtung unabhängiger Monitoring-Stellen. Die Länder geben zum großen Teil keine Auskunft über Verfahrensdauern. Ein uns mit der Bitte um wissenschaftliche Auswertung zur Verfügung gestellter Datensatz von über 400 Fällen aus dem ganzen Bundesgebiet, für dessen Auswertung wir soeben ein positives Ethikvotum erhalten haben, spricht hier eine deutliche Sprache mit zum Teil jahrelangen Wartezeiten und rechtlichen Auseinandersetzungen und letztendlich Entscheidungen, welche des Worts „Entschädigung“ nicht würdig sind. Betroffene haben ohnehin darauf hingewiesen, dass allein die Bezeichnung „Entschädigungsrecht“ im SGB XIV falsche Erwartungen weckt, da eher Nachteile bei der Teilhabe ausgeglichen werden, denn Geschädigte, die im Alltag gut zurechtkommen, haben wenig Aussicht auf eine Entschädigung, welche sie als Anerkennung ihres Leids verstehen könnten, und müssten deshalb aus Sicht dieser Betroffenen nachhaltig davor gewarnt werden, sich der Begutachtungsmaschinerie und

zögerlichen Verwaltungsvorgehensweise auszusetzen (vgl. Artikel „Die Wiederschlechtmachung“ Spiegel Nr. 9 / 25.2.2023).

Damit die Intentionen der Einführung des SGB XIV tatsächlich realisiert werden können, bedarf es insgesamt erheblicher Fortbildungsanstrengungen und letztlich eine interdisziplinäre Haltungsänderung bei den unterschiedlichen beteiligten Professionen.

Exkurs: Historische Einordnung zum Verständnis des organisierten Misstrauens gegenüber Betroffenen

Bemerkenswert ist, dass nach dem Terror-Anschlag auf dem Breitscheid-Platz der Bevölkerung und Politik aufgerüttelt hat, mit dem SGB XIV endlich eine historische Korrektur erfolgen soll, die viel mit der negativen Einstellung gegenüber Ansprüchen von Betroffenen mit psychischen Tatfolgen zu tun hat. Anerkannt wird der **Schockschaden bei Bystandern**, also Personen, die nicht direkt körperlich getroffen wurden, die aber durch das Miterleben eines Ereignisses psychisch schwer beeinträchtigt worden sind. Historisch geht die Beschreibung des Schockschadens auf die Situation im Ersten Weltkrieg zurück (vgl. Fegert J.M. 2022, Fegert J.M. 2023). Selbst körperlich unversehrte Personen, welche erleben mussten, wie um sie herum Kameraden sterben, ohne, dass sie eine Fluchtmöglichkeit, noch den Angriff (flight or fight – das sind unsere angeborenen Reaktionsmuster in solchen Situationen) im Schützengraben realisieren konnten, mussten eine unerträgliche seelische Belastung in einer absolut lebensbedrohlichen Situation ohne Handlungsmöglichkeit erdulden. Durch dieses ohnmächtig ausgeliefert sein, entsteht die schwere psychische Traumatisierung in solchen Situationen. Im Ersten Weltkrieg wurden diese traumatisierten Personen in Deutschland abwertend als **„Kriegszitterer“** oder **„Schüttelneurotiker“** bezeichnet. In Großbritannien sprach man von **„shell shock“** und beschrieb den **sog. Schockschaden**, in Frankreich wurden diese Personen als Opfer ihrer Courage, ihres Muts, **als „invalides du courage“** heroisiert. Vielen dieser Betroffenen wurde vom Militär und den Ärzten in Deutschland und Österreich misstraut. Sie wurden als **Simulanten** missachtet. Man versuchte sie mit teilweise absichtlich schmerzhaften Behandlungsmethoden, z. B. Elektroschocks, wieder kampf einsatzfähig zu machen. Während in der Weimarer Republik nach dem Ersten Weltkrieg diese Kriegsfolgen in der Kriegsopferversorgung wenigstens noch berücksichtigt wurden, beschlossen die Nationalsozialisten am 3. Juli 1934, dass seelische Erkrankungen grundsätzlich nicht mehr als Folge erlittener Kriegstraumata anerkannt werden können. Später wurden im Rahmen der Krankentötung ca. 5.000 psychisch traumatisierte Soldaten des Ersten Weltkriegs in den Tötungsanstalten der Aktion T 4 umgebracht (vgl. dazu Rauh 2010 https://www.portal-militaergeschichte.de/sites/default/files/pdf/rauh_pruell_krank.pdf). Entschädigung wurde dann wieder nach Tabellen, die sich auf das Ausmaß der körperlichen Schädigung und auf den hierarchischen Rang des Betroffenen bezogen gewährleistet und nicht mehr bezogen auf das Ziel der Wiedereingliederung in ein Alltagsleben. **Der sichtbare körperliche Schaden war messbar und wurde anerkannt, der unsichtbare psychische Schaden wurde dem Betroffenen selbst als Täuschungsversuch, Simulation oder ohnehin vorbestehende Charakterschwäche oder vorbestehender „Milieuschaden“ ausgelegt.**

Diese Haltung feierte in der frühen Bundesrepublik trotz der Beendigung der Nazi-Diktatur ungebrochen fröhliche Urständ im Umgang der sogenannten „Vertrauensärzte“ der Behörden mit Überlebenden aus den KZs. Der amerikanische Psychoanalytiker Kurt Eissler beschreibt in seinem Beitrag: **„Die Ermordung von wie vielen seiner Kinder muss ein Mensch symptomfrei ertragen können, um eine normale Konstitution zu haben?“** (1963) den Fall eines Patienten, dessen Antrag von solchen Gutachtern abgelehnt wurde. Deutsche Psychiater unterstellten statt Traumafolgen generell anlagebedingte Defekte, ja sogar Simulation. Schließlich konnte dennoch politisch eine sogenannte **Rechtsvermutung** erkämpft werden, dass, wenn jemand mehr als ein halbes Jahr in KZ-Haft war, davon auszugehen ist, dass seine psychischen Probleme kausal daher rühren.

Bis zur Einführung des SGB XIV gab es nicht wieder eine solche **Rechtsvermutung** zum Kausalzusammenhang, allerdings hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den Jahren nach der Jahrtausendwende, wohl auch beeinflusst durch die enormen Fortschritte der Traumaforschung, welche leider alle durch schlimme Ereignisse wie z. B. 9/11, den Hurricane „Katrina“ oder Utøya ausgelöst wurden, wegweisende Entscheidungen zur Plausibilität und Kausalität getroffen.

4. Genereller Fortbildungsbedarf

Sozialrecht ist hochkomplex und die Materie des sozialen Entschädigungsrechts ist nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für viele Therapeutinnen und Therapeuten, für Personen die Gutachten erstellen und sogar für Richterinnen und Richter schwer durchdringbar. Dies führt dazu, dass ein enormer **Fortbildungsbedarf** besteht, wenn sich hier tatsächlich eine **Haltungsänderung** gegenüber den Betroffenen einstellen soll.

Das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) welches aus dem Bundesversicherungsamt hervorgegangen ist, soll zwar künftig auch die Weiterbildung in den Bundesländern unterstützen und damit auch zu einem opfersensibleren Umgang beitragen. Gleichwohl wird dies nicht alleine durch Schulungen für die Versorgungsverwaltung zu den neuen rechtlichen Bestimmungen gelingen können, wie sie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) in einem Schulungsprogramm aus mehreren Modulen zu den rechtlichen Bestimmungen anbieten wird.

Nimmt man z.B. die rechtlichen Fragen der Beweiserleichterung, um die es im Folgenden gehen soll, wird schnell deutlich, dass ohne Tatsachenwissen aus der Traumaforschung und rechtspsychologisches Wissen, z.B. aus der Aussagepsychologie, eine rechtliche Auslegung der neuen Regelungen allein kaum weiterführen wird.

Hinzu kommt, dass **Tatsachenwissen** über im Gesetz erwähnte, **neue entschädigungswürdige Gewalttaten** vermittelt werden muss, z. B. **psychische Gewalt, Stalking, Menschenhandel, rituelle Gewalt, Geiselnahme, räuberische Erpressung.** Als neue **Personengruppen mit entschädigungswürdigen Ansprüchen** werden **erheblich vernachlässigte Kinder und Betroffene von so genannter „Kinderpornographie“** (Erpressung zu pornographischen Handlungen) genannt.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass Geschädigte, deren Ereignis länger als 12 Monate zurückliegt, welche aufgrund eines aktuellen Belastungserlebens aber eine Verschlechterung ihrer Symptomatik haben, ebenfalls Rechtsansprüche in Bezug auf die Nutzung von

Traumaambulanzen haben. All dies sind Inhalte, die nicht durch rechtliche Auslegung und Information allein vermittelt werden können, sondern bei allen an der Abwicklung der Verfahren Beteiligten braucht es hierfür auch ein inhaltliches Verständnis.

5. Adäquate Feststellung von Rechtsansprüchen

Bei der Feststellung von Rechtsansprüchen müssen zwei Elemente unterschieden werden, die z. B. bei Taten ohne Zeugen, z. B. bei sexualisierter Gewalt, eine besondere Bedeutung spielen: Erstens die **Tatfeststellung** und zweitens die **Feststellung der psychischen Tatfolgen**. Das Soziale Entschädigungsrecht kennt in unterschiedlicher Hinsicht eine Reduzierung der Beweisanforderungen. Der ansonsten übliche sogenannte Vollbeweis, der auf die Gewissheit des Vorliegens von Tatsachen fokussiert, wird - soweit es um den Kausalzusammenhang von Schädigung und Gesundheitsfolge geht - schon jetzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch Wahrscheinlichkeitsannahmen ersetzt. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 SGB XIV ist Wahrscheinlichkeit gegeben, „wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.“ Auch bei der Tatfeststellung geht es nicht um die beim sogenannten Vollbeweis verlangte „Gewissheit“, sondern hier kommt § 15 KOVfG bzw. ab dem 01.01.2024 im SGB XIV dann § 117 zum Tragen. Hiernach sind die Angaben einer antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung in Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verloren gegangen sind. Das heißt, **eine Tatsache erscheint glaubhaft (§ 117 Abs. 2 SGB XIV)** „wenn bei mehreren ernstlichen in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.“ Gewisse Restzweifel dürfen also bestehen bleiben, es muss nur ein gewisses - noch nicht mal ein deutliches (absolutes) - Übergewicht der einen Möglichkeit gegenüber der anderen bestehen. In besonderen Fällen kann die Behörde von der antragstellenden Person die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** verlangen. Dies knüpft an die allgemeine Regelung des § 23 Abs. 1 SGB X über die Glaubhaftmachung durch eine Versicherung an Eides statt an. Die eidesstattliche Versicherung kommt dann infrage, wenn in den Aussagen der antragstellenden Person Inkonsistenzen oder Unklarheiten auffallen, die durch eine strafbewehrte eidesstattliche Versicherung aus dem Weg geräumt werden können. **Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsgutachten sollen nur ausnahmsweise zur Tatfeststellung herangezogen werden, „wenn die Angaben der Auskunftsperson das einzige Beweismittel für das infragestehende Geschehen sind und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson und deren Behandlung beeinflusst sein können“** (BT-DRUCKS. 19/13824, S. 221.). Damit wird wiederum eine mögliche suggestive Wirkung von Psychotherapien unterstellt. Für die Tatfeststellung verlässt sich dann in diesen Fällen die sozialgerichtliche Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis auf Gutachten von AussagepsychologInnen. Deren Methode ist kein quantitativ überprüfter wissenschaftlicher Test, sondern ein textanalytisches Vorgehen, welches im strafrechtlichen Kontext berechtigterweise den Fokus darauflegt, Restzweifel an einer Aussage bezogen auf angeklagte Einzeltaten festzustellen. Dies entspricht dem rechtsstaatlich

begründeten Zweifelsgrundsatz: „in dubio pro reo“. Nur wenn ein Strafgericht uneingeschränkt zur Überzeugung kommt, dass ein Angeklagter der Verursacher der infragestehenden Taten ist, kann dieser dafür verurteilt werden. Es geht also um eine Wahrscheinlichkeitsschwelle nahe 100 %. In sozialgerichtlichen Verfahren geht das Bundessozialgericht (BSG, UrT. v. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R) aber von einer Wahrscheinlichkeitsschwelle von über 50 % aus und hat deshalb versucht, RechtspsychologInnen dazu zu bringen, auf diese Wahrscheinlichkeitsschwelle abzustellen. Eine bekannte Rechtspsychologin, die vom Bundessozialgericht diesbezüglich im Rahmen einer weiteren Entscheidung herangezogen wurde, legte dem Bundessozialgericht dar, dass die aussagepsychologische Methode dazu nicht in der Lage ist, da sie eben keine quantifizierbare Einschätzung der Wahrscheinlichkeit geben kann, sondern allein den Fokus auf mögliche Restzweifel hat (BSG, UrT. v. 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R). In einer für mich nicht nachvollziehbaren Entscheidung bezieht sich das Bundessozialgericht dann erneut auf den BGH in Strafsachen und sagt, dass bei der Tatfeststellung dennoch diese vom BGH in Strafsachen vor über einem viertel Jahrhundert anerkannte Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung mit Fokus auf mögliche Falschaussagen auch im sozialen Entschädigungsrecht weiter Anwendung finden soll (BSG, UrT. v. 15.12.2016, B 9 V 3/15 R). Es bleibt also bei einer Begutachtung die primär auf Restzweifel an Aussagen von Betroffenen fokussiert. Erst die Richterinnen und Richter sollen dann die Wahrscheinlichkeitseinschätzung gemäß dem im sozialen Entschädigungsrecht geltenden Maßstab treffen. Man fragt sich, aufgrund welcher Sachkompetenz und ob die Entscheidungstragenden nicht durch den völlig anderen Fokus der Gutachten in eine für die Betroffenen ungünstige Richtung gebiast sind. Maslows „Law of the Hammer“ beschreibt eine solche Situation generell: „Wenn man nur einen Hammer als Werkzeug hat, wird jedes Problem zum Nagel“, sprich wenn ich nur eine Methode zum Umgang mit der Tatfeststellung habe, wende ich die in jedem Kontext an, egal, ob es darum geht die Plausibilität von Aussagen zu überprüfen oder nach Restzweifeln zu suchen. Wenn nun schon aussagepsychologische ExpertInnen selbst sagen, dass die qualitative inhaltsanalytische Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht in der Lage ist sich zur Wahrscheinlichkeit von Aussagen zu äußern, sondern eben darauf abzielt, im Sinne des Zweifelsgrundsatz ein Haar in der Suppe, z.B. durch mögliche suggestive Einflüsse etc. zu suchen, dann ist absolut nicht nachvollziehbar warum man Betroffene bei der sozialrechtlichen Tatfeststellung einer solchen ungeeigneten Untersuchungsmethode aussetzt. Hinzu kommt, dass die allermeisten AussagepsychologInnen keine klinisch-psychotherapeutische Ausbildung haben und deshalb zwar zum Teil große Erfahrung im Umgang mit dem Textmaterial von Aussagen im strafrechtlichen Kontext und in der Gesprächsführung mit Betroffenen unterschiedlicher Altersgruppen haben, aber eben keine Expertise in Bezug auf psychische Störungen, die z.B. auch als Folgen von Traumatisierung auftreten können. Deshalb wird die Beurteilung der Kausalität möglicher Tatfolgen meistens FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder im Erwachsenenalter für Psychiatrie und Psychotherapie sowie psychotherapeutischen MedizinerInnen und PsychologInnen überlassen, dies bedeutet für die Betroffenen bisweilen eine Doppelbelastung durch eine zweischrittige Doppelbegutachtung.

Dringend zu fordern wäre deshalb die Ausbildung sozialrechtlich kompetenter Begutachtungspersonen, die mit hinreichender klinischer Erfahrung die Tatfolgen einschätzen können und sich sowohl zur Plausibilität eines Tatgeschehens als auch zu den Tatfolgen äußern können.

6. Rechtsvermutung zum ursächlichen Zusammenhang (Kausalität)

In Kapitel 2 des SGB XIV wird in § 4 Abs. 2 (5) eine Rechtsvermutung zur Kausalität eingeführt: **„Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachen-Zusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.“** Die Haltung in Begutachtung und Versorgungsverwaltung muss sich also dahingehend ändern, dass wie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angemahnt, die Plausibilität der Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs und nicht die beweisbare Kausalität oder gar der Vollbeweis der Kausalität Rechtsgrundlage für Leistungen sind. **Gutachten und Verwaltungsentscheidungen haben sich also nicht im Zweifel gegen Ansprüche der Betroffenen zum Schutz der Staatskasse auszusprechen, sondern nur, wenn ein belegbarer anderer Kausalverlauf vorliegt, soll diese Rechtsvermutung als widerlegt gelten.** Es handelt sich also um eine widerlegliche Rechtsvermutung im Gegensatz zu unwiderleglichen Rechtsvermutungen wie z. B. bei der Strafunmündigkeit von unter 14-jährigen Kindern, wo generell ohne Prüfung des Einzelfalls von der Strafunmündigkeit ausgegangen werden muss.

In der beschriebenen Veränderung der Versorgungsmedizin-Verordnung (in der Anlage zu § 2 der Verordnung, welche die Grundsätze und Kriterien für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen regelt werden unter Nummer 3.4 in Teil C den Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3 (wie bisher) die Nummern 3.4.4, 3.4.5 und 3.4.6 (neu) angefügt). wird nun diese Rechtsvermutung beim **Vorliegen von Anhaltspunkten ausgehöhlt** und diese Anhaltspunkte werden wiederum unmittelbar aufgeführt: **Personen, die eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung hatten, Personen, bei denen ein nach SGB XIV zu berücksichtigendes schädigendes Ereignis nach Art und Schwere für sich betrachtet nicht geeignet ist, eine solche Gesundheitsstörung hervorzurufen,** werden quasi wieder von der Plausibilitätsvermutung ausgeklammert. **Damit hat wieder wie im Ersten Weltkrieg die vorbestehende psychische Schwäche und die Annahmen darüber, was alles passieren muss, dass ein normaler gesunder Deutscher psychische Schwächen zeigt, eine zentrale Bedeutung.** Zwar wird im neuen SGB XIV auch die **erhebliche frühe Vernachlässigung** nun als Schädigung und Tat anerkannt, hierzu gibt es aber noch keine Entscheidungspraxis. Zu vermuten ist, dass gerade durch diese klammheimlich erlassene Rechtsverordnung ein früher nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen so genannter „Vorschaden“, welcher von den Tatfolgen häufig subtrahiert wurden, erneut zu Ungunsten der Betroffenen gewertet werden. Dabei ist es klar, dass Personen, die multiple frühe Kindheitsbelastungen erfahren haben, bei Eintreten eines schädigenden Ereignisses vulnerabler reagieren als Personen, die bislang in einem sehr fürsorglichen stabilen Milieu aufgewachsen sind. Doch kann dies diesen Personen bei einer sozialen Entschädigung zu Lasten gelegt werden? Art. 6 Grundgesetz macht klar, dass Erziehung quasi naturrechtlich primär Sache der Eltern ist. Gleichzeitig wird an der Schwelle der Kindeswohlgefährdung die staatliche Gemeinschaft, das staatliche Wächteramt und damit die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft im Kinderschutz bei Auftreten von

Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch explizit angesprochen. Tritt also ein solcher „Vorschaden“ oder entsprechend der heutigen Bezeichnung in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen eine „bereits bestehende Gesundheitsstörung“ aufgrund von Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt in der Kindheit ein, ist der Staat ohnehin in der Verantwortung, wenn Folgen erneuter Taten aufgrund dieser frühen Belastungen stärker ausfallen. Insofern ist auch die Proportionalitätsfrage, die jetzt in der Verordnung angesprochen wird: „Kann das Ausmaß von psychischen Folgen zum infragestehenden Taterlebnis verhältnismäßig sein?“ relativ unsinnig, da abhängig von unterschiedlichen anlagebedingten und erlebnisbedingten Faktoren die Reaktionen auf potenziell traumatisierende Situationen variabel sind und unsere psychischen Reaktionen auf Taten sehr stark von den vorher durchgemachten Vorbelastungen abhängen. Die Ermittlung bereits bestehender Gesundheitsstörungen dient deshalb in diesem Kontext eher dem Zweck, eine besondere Vulnerabilität zu erfassen und nicht dazu die Plausibilität infrage zu stellen.

Die skandalöse bisherige Vorgehensweise der Subtraktion von Vorbelastungen führt genau zurück in die hundertjährige Tradition des verächtlichen Umgangs mit schwer psychisch belasteten Tatbetroffenen seit dem 1. Weltkrieg. Wird die Einschätzung solcher Folgen dann auch noch von nicht klinisch ausgebildeten GutachterInnen vorgenommen, dann wird deutlich, dass manche Betroffene trotz der eigentlich positiven Änderungen im Gesetzestext letztendlich in dem Verfahren erneut keine Chance haben werden und dass sich die langen Begutachtungszeiten weiterhin aufrechterhalten werden.

7. Besondere Sensibilität im barrierefreien Umgang mit Betroffenen, welche vorbestehende Erkrankungen und Einschränkungen haben

Bei der Einführung des SGB XIV war man in der Zählweise hoch sensibel und hat um Betroffene nicht zu belasten, aber gläubisch die Unglückszahl Dreizehn in der Zählung der Sozialgesetzbücher vermieden. Weniger zimperlich scheint man nun bei der Umsetzung zu sein. Wenn schon die hier in dieser Stellungnahme darstellte Kausalitätsfragen bei der Feststellung der aus der traumatisierenden Situation resultierten Beeinträchtigung hoch komplex sind, wie oben dargestellt, dann wäre es unbedingt erforderlich, dass man nicht nur, wie z.B. auf der Homepage des BMAS, für den 1.1.2024 eine bessere Welt der sozialen Entschädigung mit Beweiserleichterungen etc. anpreist, sondern tatsächlich etwas für eine Haltungänderung tut. Aus der Implementationsforschung wissen wir, dass es zum Teil lange dauert bis ein geänderter Gesetzestext tatsächlich Praxis verändert, wenn nicht spezifische Schulungsangebote an der Praxis gemacht werden.

Betroffene müssen in der Übergangsphase jetzt Entscheidungen treffen und müssen gerade in dieser Situation auf unabhängige, für sie reliable Informationen zurückgreifen können. Der Aufbau entsprechender Beratungsangebote ist deshalb unabdingbar.

Da Personen mit körperlichen Einschränkungen und insgesamt Personen mit Behinderung ein erhöhtes Risiko für eine Viktimisierung haben, ist eine **barrierefreie Ausstattung und Beratung sicher zu stellen**, um gerade auch den vulnerabelsten Personen den Zugang zu ermöglichen.

Es ist klinisch nachvollziehbar, dass Personen, welche frühe Kindheitsbelastungen erlebt haben, bei einem Second Hit, z.B. beim Erleiden einer späteren Straftat, mit überraschend schweren Folgen auf scheinbar nicht so sehr belastende auslösende Ereignisse reagieren. Die angeblichen Präzisierungen in der Versorgungsmedizinverordnung widersprechen deshalb gerade den Interessen der vulnerabelsten Betroffenen mit vorbestehenden Erkrankungen und Einschränkungen und sprechen nicht gerade für den Versuch einer traumainformierten Umsetzung.

Die im Gesetzestext eingeführte „Erheblichkeitsschwelle“ bei der Vernachlässigung ist nicht definiert und schon kursieren unterschiedliche Definitionsversuche. Es kann nicht sinnvoll sein, z.B. das Kriterium eines stattgefundenen Sorgerechtsentzugs als notwendiges Aktenmerkmal bei der Glaubhaftmachung einer erheblichen Vernachlässigung zu fordern. Wenn Kinder bei erheblicher Vernachlässigung zu ihrem Schutz fremd untergebracht werden müssen, geschieht das in den meisten Fällen Nolens Volens doch mit einer Zustimmung der Sorgeberechtigten, um gerichtliche Eingriffe ins Sorgerecht zu vermeiden. Die schwere Vernachlässigung ist dann aber dennoch erfolgt und war Ursache für die Fremdplatzierung des Kindes.

8. Lösungsvorschläge:

- **Unabhängige Beratung:** Da das Soziale Entschädigungsrechte eine hoch komplexe Materie ist, bedarf es einer unabhängigen Beratung und Betreuung von Betroffenen. Sowohl generell, als auch in den schwierigen Entscheidungsfragen in Bezug auf die Anwendung des alten oder neuen Rechts in der Übergangsphase. § 39 SGB XIV ermöglicht den Ländern Kooperationsvereinbarungen zu schließen und die Beratung und Begleitung von Opfern zu gewährleisten. Entsprechende Initiativen sind bislang nicht erfolgt. Deshalb sollten Modellprojekte zu Kooperationsvereinbarungen, mit unterschiedlichen unabhängigen Trägern wie z.B. dem Weißen Ring oder der Bundeskoordinierung r spezialisierter Fachberatungsstellen (BKSF), die Umsetzung vorantreiben.
- Mit der Einführung des SGB XIV sind zahlreiche Hoffnungen geweckt worden. Das BMAS spricht auf seiner Homepage von mehr Transparenz und Rechtsklarheit; von Unterstützung für mehr Menschen; von erleichtertem Zugang zu schnell wirksamen Leistungen, z.B. auch auf **rasche Interventionen** durch die **Traumaambulanzen** etc. Es ist nicht akzeptabel, dass für die nächsten Jahre keine vernünftige bundesweite statistische Grundlage für die Evaluation und Verbesserung der Umsetzung, sowie ggf. notwendiger Anpassungen, vorliegt. Grundsätzlich sollte überlegt werden wie sichergestellt werden kann, dass solche wichtigen Aufgaben mit höchster Relevanz für Bund und Länder an IT-Dienstleister vergeben werden, welche tatsächlich einer solchen Herausforderung gewachsen sind. Um hier „more of the same“ zu vermeiden, sollten die Ursachen des bisherigen Scheiterns klar analysiert werden.

- Besondere Sensibilität ist im barrierefreien Umgang mit Betroffenen, welche vorbestehende Erkrankungen und Einschränkungen haben, zu fordern. Das BMAS preist „Verbesserungen für Opfer sexueller Gewalt“ und verweist u. a. auf Beweiserleichterungen, die es jetzt auf dem Verordnungswege wieder scheinbar einschränkt. Hier sollte in diesem Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung erfolgen
- Die notwendige Haltungsänderung in der Versorgungsverwaltung, in der Begutachtung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung geeigneten Nachwuchses, insbesondere für die Traumaambulanzen und die Fachberatung erfordert eine **interdisziplinäre Fortbildungsinitiative**. Die bisher intendierte Schaffung von Weiterbildungsmodulen zu den rechtlichen Inhalten, im Auftrag und in Trägerschaft des Bundesamts für soziale Sicherung wird begrüßt, erscheint aber nicht alleine zielführend. Um Risiken wie bei der gescheiterten Datenerfassung zu vermeiden, sollten entsprechende interdisziplinäre, webbasierte Fortbildungen in Bezug auf die inhaltliche Entwicklung an fachlich und technisch hinreichend ausgewiesene Institutionen vergeben werden. Entsprechende Angebote sollten von den Heilberufekammern mit so genannten „CME-Punkten“ anerkannt werden und damit gleichzeitig dazu geeignet sein fortbildungswillige Angehörige der Heilberufe, entsprechend den Anforderungen in der Rechtsverordnung zu den Traumaambulanzen fortzubilden, um einen tatsächlichen Aufwuchs der Traumaambulanzangebote zu ermöglichen.

Gleichzeitig ist es wichtig für diesen Rechtskontext geeignete Begutachtungsexpertise aus- und aufzubauen für eine Begutachtung aus einer Hand, zu einer den Kriterien des Sozialen Entschädigungsrechts und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprechenden Tatfeststellung und zur Einschätzung der Kausalität in Bezug auf mögliche Folgen. Dringend zu fordern wäre deshalb die Ausbildung sozialrechtlich kompetenter Begutachtungspersonen, die mit hinreichender klinischer Erfahrung die Tatfolgen einschätzen können und sich sowohl zur Plausibilität eines Tatgeschehens als auch zu den Tatfolgen fundiert äußern können.

- Angesichts der zahlreichen angesprochenen Umsetzungsdefizite, angesichts der Nichtanwendbarkeit des neuen Rechts auf nicht wenige Altfälle in Ost und West, vor den jeweiligen Stichtagen und angesichts der Tatsache, dass aufgrund der mangelnden statistischen Grundlagen eine Überprüfung der Wirkungen des SGB XIV wohl bis 2028 nicht suffizient möglich sein wird, ist es unbedingt nötig den Fonds „sexueller Missbrauch“ wenigstens bis 2030, quasi als Auffanglösung für Altfälle, aufrecht zu erhalten
- In das Leistungsspektrum des neuen sozialen Entschädigungsrechts nach SGB XIV sind erneut auch erzieherische Unterstützungsleistungen aufzunehmen, sofern deren Bedarf aus einem schädigenden Ereignis resultiert. Hierfür kann in Anknüpfung an die Formulierung des § 27 BVG der Begriff „Erziehungsbeihilfen“ verwendet werden. Sinnvoller erscheint jedoch eine Anlehnung an die aktuellen Begrifflichkeiten des SGB VIII „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und

Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“. Diese beim Erlass des SGB XIV vergessene Aufnahme in den Leistungskatalog ist geboten, um zu verdeutlichen, dass minderjährige Geschädigte mit und ohne (drohende) seelische Behinderung bzw. die in Folge eines schädigenden Ereignisses mitbetroffenen Kinder von geschädigten Eltern die für sie erforderliche Hilfe aus dem sozialen Entschädigungsrecht erhalten.

- Die einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses in §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII bzgl. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII ist aufzuheben. Es ist anzuerkennen, dass bei stationären Unterbringungen von Minderjährigen sowohl im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe keine strikte Trennung nach Fachleistung und Hilfe zum Lebensunterhalt vorgenommen wird und hier massive Umsetzungsprobleme in der Praxis drohen.

Fazit:

Wer A sagt, muss auch B sagen. Mit dem SGB XIV ist insgesamt ein großer Wurf gelungen, der viele wichtige Elemente z. B. die Frühintervention ins soziale Entschädigungsrecht einführt. Wenn dann aber das klappernde Räderwerk der Tatfeststellung und Kausalitätsannahmen nicht fachlich neu definiert und wenn sich im Umgang der Versorgungsverwaltung und der begutachtenden Personen nicht eine Haltung herausstellt, wie sie das Bundessozialgericht vorbildlich vorgibt, dann wird die Reform für viele Betroffene mit psychischen Gewaltfolgen völlig ins Leere laufen. Personen, welche vor der Anlasstat psychisch erkrankt waren, werden weiterhin kaum eine Chance auf Entschädigung haben. Neue Enttäuschungen sind vorprogrammiert oder wie Karl Kraus einmal formulierte, die rechtliche Abwicklung wird weiterhin den Schaden mehren, den die Tat gesetzt hat. Mit keinem Recht kann dann von „Entschädigung“ gesprochen werden.

Wenn der Bund nun alles laufen lässt und behauptet, er habe die Rahmenbedingungen geschaffen und die Umsetzung und Fortbildung sei jetzt Sache der Länder, dann werden viele Betroffene, die vom BMAS angepriesenen positiven Veränderungen gehofft haben, enttäuscht werden. Vielleicht wäre es weniger suggestiv gewesen, wenn die Sozialgesetzbücher numerisch weiter durchgezählt worden wären und dieses Sozialgesetzbuch nicht mit sehr hohen Erwartungen an einen betroffenenfreundlichen Umgang kommuniziert worden wäre. Die römische XIII hätte dann quasi auch als Hinweis auf die gefahrgeneigte Situation in die sich Betroffene begeben, wenn sie sich eine soziale Entschädigung für erlebtes Leid erhoffen, verstanden werden können.

Ulm, den 12.10.2023

gezeichnet

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

Arzt für psychotherapeutische Medizin/Psychotherapie

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie

des Universitätsklinikums Ulm

und für den Verein „Dazugehören e.V.“

<https://dazugehoeren.info/>

Literatur beim Verfasser



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

13. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)411**

Schriftliche Stellungnahme

WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches
Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze**
20/8344

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Leistungsleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angleichen
20/6275

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung beenden**
20/7642

Siehe Anlage

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz – SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

Mainz, 12.10.2023

Kontakt:

WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

/ 2

Der WEISSE RING bedankt sich für Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales und die Gelegenheit, Stellung zum Entwurf der Bundesregierung im oben genannten Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

Seit der Verabschiedung des Regierungsentwurfs und unserer Stellungnahme dazu hat es eine weitere Entwicklung gegeben. Am 23.06.2023 wurde im Bundesgesetzblatt die *Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung* veröffentlicht. An deren Entwicklung hat das federführende Bundesministerium den WEISSEN RING und andere für das Soziale Entschädigungsrecht relevanten Verbände nicht beteiligt, trotz deren expliziter Interessenbekundung.

In der demnach ab dem 01.01.2024 geltenden Versorgungsmedizin-Verordnung sind Regelungen enthalten, die aus unserer Sicht eine gesetzliche Errungenschaft nachträglich relativieren. Im § 4 Abs. 5 SGB XIV ist eine Vermutungsregelung vorgesehen zugunsten der Gruppe von Gewaltopfern, die aufgrund der Tat psychische Gesundheitsfolgen hat.

Die Norm besagt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Gewalttat und psychischer Gesundheitsstörungen vermutet wird, wenn nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die konkrete Gesundheitsstörung typischerweise aus einer solchen Gewalttat resultiert. Diese Vermutung gilt solange, bis sie *widerlegt* wird.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung (neu) wird nun aber geregelt, die Vermutungsregel greife nur, solange keine *Anhaltspunkte* für einen anderen ursächlichen Zusammenhang vorlägen. Sobald solche Anhaltspunkte vorlägen, müsse der ursächliche Zusammenhang wieder bewiesen werden. Anschließend werden vier Konstellationen aufgezählt, in denen immer von solchen Anhaltspunkten auszugehen sei, z. B. wenn es Hinweise gäbe, dass es bereits vor der Straftat psychische Gesundheitsstörungen gegeben habe.

Eine solche Änderung lehnen wir strikt ab. Sie trifft eine Gruppe von Leistungsberechtigten, die ohnehin Schwierigkeiten mit der Beweisführung hat und sich häufig dem Verdacht der Simulation ausgesetzt sieht. Abgesehen davon haben wir starke Zweifel daran, dass die Rechtsverordnung für eine derartige Relativierung des gesetzgeberischen Willens die notwendige Rechtsgrundlage hat. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren bietet die Gelegenheit, die gesetzliche Vermutungsregel zu zementieren und einer Relativierung auf Verordnungsebene vorzubeugen.

Im Übrigen bleibt es bei unseren nachfolgenden Anmerkungen aus der früheren Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern des Artikel 7, also betreffend das SGB XIV.

Zu Ziffer 1:

Hinsichtlich der Kostentragung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer werden sowohl die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vorgesehene Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz, als auch die nun

nachgezogene Ausweitung auf psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziffer 3:

Diese Anpassung hinsichtlich der Zuzahlung bei Krankenbehandlung stellt eine inhaltliche Änderung zum Nachteil von nach der derzeitigen Fassung des SGB XIV (und auch schon

/ 3

nach dem BVG) begünstigten Personen dar.¹ Die Regelung des § 42 Abs 2 greift ohnehin nur bei Personen, die über keine andere Absicherung verfügen und bei denen das Versagen der Leistung eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Ergebnis lehnen wir diese Anpassung daher ab.

Zu Ziffer 7:

Die Aufnahme des Budgets für Ausbildung stellt eine sinnvolle Anpassung dar.

Zu Ziffer 9:

Ob die vorgesehene Übertragung der ergänzenden Leistungen der Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen von der Unfallkasse auf die Pflegekasse die erwartete Vereinfachung im Verfahren bringt, mag dahinstehen. Wichtig ist bei der Ausführung sicherzustellen, dass sich der Leistungsumfang aus Sicht der Berechtigten weiterhin nach den Maßstäben der Sozialen Entschädigung (SGB XIV) richtet und nicht nach denen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), also damit keine Verschlechterung eintritt.

Zu Ziffer 13:

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mit der Änderung der Wortlaut des § 89 (Voraussetzung und Höhe des Berufsschadensausgleichs) klarer und verständlicher formuliert und zudem Regelungen aus der BSchAV ins Gesetz übernommen werden. Nicht nachvollziehbar ist demnach die Streichung der Sätze 2 und 3 im Absatz 8 (Rückausschlussklauseln), die eine Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage wären und bedeuteten, dass ein Nachschaden den Berufsschadensausgleich künftig immer tangierte. Sachgerechte Gründe hierfür sind nicht dargetan und aus unserer Sicht auch nicht erkennbar. Daher fordern wir, die Sätze 2 und 3 in der bisherigen Form beizubehalten.

Darüber hinaus besteht weiterhin – mit Blick auf das nahende Jahresende zunehmend drängender – Handlungsbedarf hinsichtlich der Berufsschadensausgleichsverordnung. Denn alle im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommenen Passagen der BSchAV entfallen mit deren Außerkrafttreten am 01.01.2024, gemeinsam mit der Ausgleichsrentenverordnung (AusgIV). Letztere enthält 37 Einkommensarten, die nicht zu berücksichtigende Einkünfte bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auflistet. Der WEISSE RING fordert daher nachdrücklich, dass die bisherige begünstigende Rechtslage ungeschmälert erhalten bleibt.

Zu Ziffer 14:

Das Ziel, die Rechtslage beizubehalten, wonach gemäß der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge Leistungen eingeschränkt werden konnten, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindern, um die Erbringung oder Erhöhung von Leistungen herbeizuführen, kann nachvollzogen werden. Allerdings ist dies nach unserer Auffassung

¹ Vgl. Knickrehm/Rademacker, SGB XIV, § 44, Rn. 16.

durch den Verweis auf § 26 SGB XII gerade nicht sichergestellt. Denn gemäß § 51 KFürsV *„können die Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen bis auf den zur Erreichung des Zwecks der Hilfe im Einzelfall unerläßlichen Umfang eingeschränkt werden“*. Mit der jetzt gewählten Verweisung auf § 26 SGB XII sollen Leistungen eingeschränkt werden, ohne Berücksichtigung der besonderen Lage und damit der dem Sozialen Entschädigungsrecht eigenen Maßstäbe. Zusätzlich wird eine Fallkategorie für eine Leistungseinschränkung mit aufgenommen für *„Leistungsberechtigte, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen“*. Auch diese entspricht in keiner Weise der besonderen Situation des Sozialen Entschädigungsrechts, welches die Aufgabe hat, Menschen zu unterstützen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Sowohl aus diesen Erwägungen, als auch aus der dargetanen Begründung heraus muss es bei der jetzigen Rechtslage bleiben.

Zu Ziffer 17:

Die Konkretisierung der bislang relativ offenen und für die Praxis daher mit erheblichen Unsicherheiten behafteten Regelung der amtlichen Statistik wird grundsätzlich begrüßt. Unter § 127 Abs. 8 Buchstabe b ist nach unserer Auffassung die Aufnahme eines weiteren Erhebungsmerkmals geboten, nämlich das der Erledigung aufgrund Wechsels der Zuständigkeit (bzw. Änderung des Wohnorts). Wie in unserem OEG-Report ausführlich dargelegt², steht es einer sinnvollen Auswertung und damit Evaluierung und Verbesserung des SGB XIV und seiner Ausführung entgegen, wenn sich unter dem Auffangmerkmal der „Erledigung aus sonstigen Gründen“ zu viele Fallgruppen verbergen. Außerdem regen wir im Sinne der Zielsetzung der Sozialen Entschädigung an, das Merkmal der „Bewilligung“ an erster Stelle und damit vor dem Merkmal der „Ablehnung“ zu nennen. Für die jetzige Sortierung spricht allenfalls eine alphabetische Reihenfolge, welche in Gesetzestexten weder geboten, noch üblich ist. Unter § 127 Abs. 3. Ziffer 1 lit. b sollte als viertes Erhebungsmerkmal noch die Anzahl der Meldungen nach § 35 Abs 2 (weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf) aufgenommen werden.

Zu Ziffer 25, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb:

Als Begründung für das Abstellen auf den letztmalig am 31.12.2023 nach § 87 Absatz 1 BVG berechneten Betrag des Vergleichseinkommens werden unverhältnismäßiger Aufwand und tatsächliche Unmöglichkeit angeführt. Soweit dies zutrifft, können wir dem Argument folgen und sehen die vorgeschlagene Deckelung als probates Mittel an, da es unserer ständigen Auffassung entspricht, dass Gewaltopfer nicht nur umfassende und einzelfallgerechte Leistungen erhalten, sondern ihnen diese auch zügig zukommen müssen. Wir sehen bei der vorgesehenen Regelung allerdings ein Problem betreffend junge „Altfälle“, weil das Vergleichseinkommen seit 2011 nicht mehr dynamisch an der aktiven Besoldung gebunden war, sondern mit dem Rentenanpassungsfaktor fortgeschrieben wurde. Gleichzeitig bestehen bei diesen nicht die in der Begründung aufgeführten praktischen Probleme. Um zu einer sachgerechten und der Begründung entsprechenden Regelung zu gelangen, schlagen wir vor, dass in § 152 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB XIV (Änderungsfassung) nach einem Komma ein Halbsatz folgenden Wortlauts eingefügt wird.

„sofern nicht ausdrücklich die Berechnung des Vergleichseinkommens gemäß § 89 Abs. 3 Satz 1 gewählt wird.“

² Forum Opferhilfe, Ausgabe 01/2022 (<https://weisser-ring.de/mitgliederzeitschrift>).

Die vorgesehene Neuregelung soll gewährleisten, dass Altfälle des Berufsschadensausgleichs im Sinne des bisherigen § 87 Abs. 1 BVG in gleichartiger Weise auch im neuen Recht fortgeschrieben werden können. Dies soll der Regelfall sein, denn die betreffenden Geschädigten dürften in der Regel in einem fortgeschrittenen Lebensalter sein und inzwischen auch die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI überschritten haben. Andererseits fallen unter die Regelung des § 87 Abs. 1 BVG auch solche Geschädigte, namentlich aus den bisherigen Anwendungsgesetzen Gewaltopferentschädigung (OEG) und Impfpferentschädigung (IfSG), die als Kinder geschädigt worden sind und folglich vor dem Stichtag des § 87 Abs. 1 BVG (01.07.2011) als ca. 20-jährige den Anspruch auf Berufsschadensausgleich bekommen haben. Solche Geschädigte sind aktuell ca. 35 Jahre alt, jedenfalls für Jahrzehnte noch nicht im gesetzlichen Rentenalter. Für diese Personenkreise soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch bezogen auf die Einzelleistung Berufsschadensausgleich in das neue Leistungsrecht des SGB XIV zu wechseln, um so an der allgemeinen Lohnentwicklung teilzuhaben, die sich im dynamischen Vergleichseinkommen des neuen Rechts widerspiegelt.

Zu Ziffer 25, Buchstabe b:

Die auf Anregung des Bundesrates aus Gründen der Transparenz eingefügte konkrete Benennung der Leistungen, auf die eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen stattfindet, ist begrüßenswert. Im Sinne der Verständlichkeit der Vorschrift, um eben diesem Transparenzgedanken zu entsprechen, wird die nachfolgende Umformulierung angeregt.

„Die Leistungen nach § 144, welche bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die einer berechtigten Person zustehenden Leistungen nach den Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 22 erbracht wurden, werden auf folgende Leistungen angerechnet:“



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

4. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)394**

Information für den Ausschuss
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Hinweise aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe für ein Reparaturgesetz zum Sozialen
Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Siehe Anlage

4. Oktober 2023

Hinweise aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe für ein Reparaturgesetz zum Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ¹

Abstract

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ weist auf dringenden Änderungsbedarf zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) hin, das am 01.01.2024 in Kraft treten wird und zu dem sich aktuell ein sog. Reparaturgesetz im Gesetzgebungsprozess befindet. Mit Blick auf diese dringend zu nutzende Gelegenheit für kurzfristige politische Intervention zeigt die AGJ die Widersprüchlichkeit der rechtlichen Regelungen und erhebliche rechtssystematische Probleme an der Schnittstelle zum SGB VIII auf. Entgegen der bisherigen Rechtslage und mutmaßlich auch entgegen der gesetzgeberischen Intention scheinen erzieherische Unterstützungsleistungen im Leistungsspektrum des SGB XIV nicht mehr enthalten zu sein, selbst wenn und soweit? deren Bedarf kausal aus einem schädigenden Ereignis resultiert. Zudem werden Hilfen zum Lebensunterhalt durch eine neue einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses ausgeklammert. Dies missachtet, dass bei Minderjährigen, die in staatlicher Fürsorge aufwachsen, die Leistungen zum Lebensunterhalt mit den Fachleistungen verschränkt sind. Da die Entschädigungsansprüche zumeist im Wege der Kostenerstattung zwischen Jugendämtern und Versorgungsämtern geltend gemacht werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der Jugendhilfehaushalte der Kommunen im geschätzt hohen dreistelligen Millionenbereich. Dies muss dringend korrigiert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Erfassung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe für Minderjährige mit seelischer Behinderung im Leistungsspektrum des SGB XIV	2

¹ Ansprechperson für diese Stellungnahme in der AGJ ist die für die Begleitung des Arbeitsfeldes I „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ zuständige stellvertretende Geschäftsführerin Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

3. Änderungsbedarf an §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII durch einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses bzgl. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII	4
4. Fortsetzung der gängigen Praxis einer Geltendmachung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses im Wege der Kostenerstattung	6
5. Auslegung „erhebliche Vernachlässigung“	7

1. Einführung

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigungen (SGB XIV) wurde als Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts am 19. Dezember 2019 erlassen. Mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 regelt es das Recht der sozialen Entschädigung neu. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden aufgehoben.

Um notwendige Änderungen und Verbesserungen schon vor Inkrafttreten zu regeln, befindet sich derzeit das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (ein sog. Reparaturgesetz) im gesetzgeberischen Verfahren. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich an der Schnittstelle zum SGB VIII aufgrund eines offensichtlichen Versehens dringender Änderungsbedarf, welcher bislang offenbar vollkommen übersehen wurde und eine kurzfristige politische Intervention im kurz vor Abschluss stehenden Verfahren erforderlich macht.

Dieser Änderungsbedarf wird im Folgenden dargestellt (1. und 2.). Ergänzend wird zudem eingebracht, wozu aus Sicht der AGJ an bestehende untergesetzliche Klarstellungen angeknüpft (2.) sowie eine Verständigung zwischen den Akteuren beider Rechtskreise unterstützt (3.) werden sollte.

2. Erfassung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe für Minderjährige mit seelischer Behinderung im Leistungsspektrum des SGB XIV

Die AGJ nimmt Diskussionen wahr, die dadurch entstehen, dass Erziehungsbeihilfen nicht in § 3 SGB XIV als Leistungen der Sozialen Entschädigung aufgezählt werden. Es wird zumindest in Frage gestellt, ob diese als „Besondere Leistung im Einzelfall“ (Kap. 11) erfasst werden oder im Unterschied zum aktuellen Recht (§ 1 Abs. 1 OEG i.V.m. § 27 BVG) ganz aus dem Leistungsspektrum des neuen Sozialen Entschädigungsrecht fallen. Sogar bei Erstattungsansprüchen wegen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) dürfte die Geltendmachung künftig nur mit zusätzlichem rechtlichen Begründungsaufwand verbunden sein: Gem. § 66 Abs. 1 SGB XIV werden allein diejenigen Geschädigten zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe berechtigt, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 SGB IX gehören; ferner wird zur Konkretisierung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe auf Kap. 6 SGB IX verwiesen. Im Wege der Auslegung ist daher umständlich zu argumentieren,

dass auch Minderjährige mit einer seelischen Behinderung zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören, auch wenn für diese die Nachrangregelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht greift und das SGB VIII vorgeht.

Die AGJ mutmaßt, dass die Erstattungsfälle der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. dazu näher 3.) bei der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts bisher nicht gut in den Blick genommen worden sind. Sie kann kaum glauben, dass es Absicht des Gesetzgebers gewesen sein soll, aus einem schädigenden Ereignis entstandenen Erziehungshilfebedarf bzw. Eingliederungshilfebedarf für junge Menschen mit seelischer Behinderung aus dem Sozialen Entschädigungsrecht auszunehmen. Dies ist nicht nur fachlich höchst fragwürdig, sondern dürfte auch den Gleichheitsgrundsatz verletzen. In jedem Fall hätte zudem eine derart massive Änderung zum aktuellen Recht bei den Kostenfolgen des Gesetzes Erwähnung finden müssen (BT-Drs. 19/13825, S. 160). Die Verschiebung der Kosten auf die Kommunen dürfte sich im hohen dreistelligen Millionenbereich bewegen. Die Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 5 SGB VIII (dazu unter 2.) wäre weitgehend obsolet, ihr Regelungsgehalt paradox, da dort bezogen auf die Kosten zum Lebensunterhalt, nicht aber die eigentliche Fachleistung „Hilfen zur Erziehung“ bzw. „Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung“ eine (systematisch zwar ebenfalls wie unter 2. dargestellt fehlgegangene) Einschränkung vorgenommen wird.

Aus Sicht der AGJ ist das Soziale Entschädigungsrecht dringend daraufhin anzupassen, dass es auch den Lebenslagen und Belangen junger Menschen gerecht wird und sich nicht allein am Erwachsenensystem orientiert. Offenbar wurde vollkommen übersehen, welche Bedeutung zur Stabilisation Geschädigter Leistungen sein können, die fachlich den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII bzw. der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entsprechen und nach Erreichung der Volljährigkeit im Rahmen des § 41 SGB VIII zur Persönlichkeitsentwicklung weiter gewährt werden können. Das Leben in der Familie bzw. einer Wohngruppe stellt während des Aufwachsens den zentralen Ort sozialer Teilhabe dar. Hier wird die Basis geschaffen, um Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in jeglicher Hinsicht wahrnehmen zu können.

Der AGJ ist wichtig anzumerken, dass sie die auch nach aktuellem Sozialen Entschädigungsrecht (OEG/BVG) bestehenden Kausalitätspflicht nicht anzweifelt. Der Erstattungsanspruch greift auch aktuell nur, soweit der Hilfebedarf kausal auf die erlittene Schädigung zurückgeführt werden kann. Fallgestaltungen, in denen bereits zuvor ein Hilfebedarf der Familie bestand, zu dem eine Schädigung i.S.d. OEG hinzukam, waren nie erfasst. Das ist auch in Ordnung. Die o.g. neue Rechtslage führte aber selbst im Fall eines Kleinkindes, dessen Eltern durch eine Gewalttat zu Tode kommen und welches aus diesem Grunde stationär untergebracht werden muss, dazu, dass (zumal ohne Diagnose einer – drohenden – seelischen Behinderung) keine Möglichkeit mehr bestände, die Kosten dieser Unterbringung aus dem Sozialen Entschädigungsrecht abzudecken.

Um Rechtstreitigkeiten vorzubeugen und die Versorgung junger Geschädigter durch das Soziale Entschädigungsrecht abzusichern, bittet die AGJ um eine klarstellende Nachbesserung im SGB XIV (z.B. Aufnahme der Erziehungsbeihilfen in § 3 SGB XIV sowie Bezugnahme auf § 35a SGB VIII in § 66 SGB XIV).

3. Änderungsbedarf an §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII durch einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses bzgl. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII

In der Annahme, dass es nicht Absicht des Gesetzgebers war, den aus einem schädigenden Ereignis entstandenen Erziehungshilfebedarf bzw. Eingliederungshilfebedarf für junge Menschen mit seelischer Behinderung aus dem Sozialen Entschädigungsrecht auszunehmen (vgl. 1.) ist es der AGJ wichtig, im Folgenden auf ein weiteres folgenschweres Problem durch das reformierte Soziale Entschädigungsrecht hinzuweisen.

Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV gehen den Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger vor (§ 28 Abs. 1 SGB XIV). Dies gilt grundsätzlich auch bezogen auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und bestätigt den grundsätzlichen Nachrang der jugendhilferechtlichen Verpflichtungen in § 10 Abs. 1 SGB VIII. Mit Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts zum 01.01.2024 soll dieses Vorrang-Nachrang-Verhältnis an einer entscheidenden Stelle allerdings geändert werden: „Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 [SGB VIII] erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des [SGB XIV] vor.“ (§ 10 Abs. 5 SGB VIII und Parallelregelung in § 93 Abs. 2 SGB XIV). Anders als unter der bisherigen Rechtslage werden folglich die Kosten für die Unterbringung nicht mehr übernommen, sondern in die kommunale Finanzierungsverantwortung verschoben. Dies beruht vermutlich auf einem groben Missverständnis. Auch diese Änderung würde zu einer Belastung der Kommunen führen, die nicht beabsichtigt sein kann. Sie hat zudem massive Umsetzungsprobleme zu Folge.

Die einschränkende Konkretisierung der §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII ist aus Sicht der AGJ aus mehreren Gründen fehlgeleitet und zu ändern:

Die AGJ vermutet, dass sich die Logik an den Verhältnissen in Pflegeeinrichtungen oder im Erwachsenensystem der Eingliederungshilfe orientiert. Anders als bei den Kosten der Unterkunft dort ist die Hilfe zum notwendigen Unterhalt nach § 39 SGB VIII als sog. Annexleistung in den Fällen der stationären Unterbringung konstruiert. Sie steht in einer engen Verbindung mit der Fachleistung (anders als in anderen Sozialgesetzbüchern, wo in der Rechtsentwicklung spezifisch auf die Trennung hingewirkt wurde). Die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII werden nicht vom Bund finanziert, sondern sind Bestandteil der kommunalen Leistung.

§ 39 SGB VIII folgt einer völlig anderen Logik als in den Erwachsenensystemen, wo der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Bedürftigkeit der Berechtigten und deren fehlende Möglichkeit ausgelöst wird, den notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Erwerbstätigkeit) noch mit Hilfe anderer (Unterhaltungspflichten) zu bestreiten. Werden die Kosten der Unterkunft getrennt von dem Anspruch auf Fachleistung betrachtet, können Unterhalt und Fachleistung parallel erfolgen – oder eben auch nicht.

Für junge Menschen in stationärer Unterbringung nach SGB VIII ist das aber genau anders: In jedem Fall einer stationären Unterbringung wird immer auch die Hilfe zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII als Annex mitgeleistet. Fälle, in denen

ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII erbracht werden, gibt es nach der Konzeption des SGB VIII nicht.

Mit Blick auf die für das Soziale Entschädigungsrecht so relevante Kausalität heißt dies, dass für das Auslösen der Leistungspflicht hinter § 39 SGB VIII also der gleiche Kausalzusammenhang zum schädigenden Ereignis besteht, der für die Leistung der Unterbringung nach §§ 27 bzw. 35a i.V.m. §§ 33,34,35 oder § 41 SGB VIII besteht.

Da § 39 SGB VIII den Charakter einer Annexregelung hat und niemals losgelöst von einer sog. stationären Maßnahme geleistet wird, wäre es für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe völlig wesensfremd nur für Leistungen zum Lebensunterhalt zu bezahlen. Diese werden folglich auch nicht trennscharf ausgewiesen, was auch daran liegt, dass der notwendige Unterhalt nach SGB VIII gerade nicht am Existenzminimum bzw. Sozialhilfe- oder Grundsicherungsniveau orientiert ist. Hier drohen massive Umsetzungsprobleme. Ganz praktisch kann nicht davon ausgegangen werden, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe derzeit in der Lage sind, eine Trennung in Fachleistungsstunden und Leistungen zu Lebensunterhalt zu vollziehen – vielmehr sind diese häufig als „Kosten für Pflege und Erziehung“ entsprechend § 39 Abs. 1 SGB VIII in einem Betrag zusammengefasst:

Das betrifft jedenfalls die Unterbringung in Pflegefamilien, weil nicht nur die Sachleistung, sondern auch die Kosten der Erziehung Elemente des Unterhalts im engeren Sinne enthalten.

Aber auch Jugendhilfeeinrichtungen rechnen typischer Weise die ihnen entstehenden regelmäßigen Unterbringungskosten nach einem in den Rechnungen nicht weiter ausdifferenzierten Tagessatz ab. Bei einer stationären Unterbringung in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen wird in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und Leistungserbringern gem. § 78c Abs. 2 SGB VIII nur teilweise aufgeteilt in getrennte Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung bzw. eine Pauschale für die sozialpädagogische Leistung. In etlichen Vereinbarungen sind die Leistungsbestandteile auch hier verschränkt und nicht entsprechend der Logik bspw. der Kosten der Unterkunft in der Eingliederungshilfe aufgeschlüsselt. Hierzu vergleichbar, sieht im Übrigen auch das Vereinbarungsrecht zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 Abs. 3 SGB IX) allein eine Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung vor, womit es in der Praxis ebenfalls zur Vereinbarung integrierter Komplexleistungen ohne Trennung Fachleistung von Lebensunterhaltsleistung kommt.

Die einschränkende Konkretisierung der §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII könnte zudem dazu führen, dass bei den Jugendämtern ab dem 01.01.2024 ein originäres Interesse entsteht, die aus guten Gründen praktizierte nachgelagerte Wiederherstellung des Nachrangs im Erstattungswege (dazu näher unter 3.) nicht fortzuführen und zu versuchen, den jungen Menschen auf den Vorrang des Sozialen Entschädigungsrechts zu verweisen um zu verhindern, dass der Annexanspruch nach § 39 SGB VIII überhaupt erst entsteht und sich somit von jeglicher Kostenverantwortung befreien. Zwar darf sich der Jugendhilfeträger im Verhältnis zu Leistungsberechtigten nur dann auf einen vorrangig zuständigen anderen Sozialleistungsträger berufen, soweit die vorrangige Leistung tatsächlich präsent und realisierbar ist. In Anbetracht dessen, dass sich Verzögerung sich haushalterisch aber lohnen könnte, droht nicht nur aufgrund der Bewilligungsdauer der Versorgungsämter eine Nichtversorgung der Leistungsberechtigten, sondern auch ein Wegfall der für die

Leistungsbewilligung wichtige und für Verwaltungseffizienz sorgende Zugang zur Fachkompetenz der Jugendämter.

Im Austausch mit einzelnen Expert*innen für die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts wurde deutlich, dass auch diese weiterhin eine vollumfängliche Leistung ohne Ausdifferenzierung und Herausnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt befürworten. Eingebracht wurde eine Auslegung des § 93 Abs. 2 SGB XIV, wonach dieser keine einschränkende Konkretisierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses bezwecke, sondern nur auf die zeitliche Abfolge der Erbringung abziele, die mit einer vollumfänglichen Erstattung (inklusive der Kosten für den Lebensunterhalt) nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ende. Eine Streichung der §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII sei aber auch aus ihrer Sicht sinnvoll. Die AGJ würde eine solche Auslegung entsprechend der gemeinsamen Intention der vollumfänglichen Leistungsgewährung zwar begrüßen, hält sie aber rechtssystematisch und aufgrund des Wortlauts der Normen für kaum haltbar. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist insbesondere in Anbetracht der Sensibilität der Vorgänge des Sozialen Entschädigungsrechts eine gesetzgeberische Klarstellung dringend erforderlich.

Es spricht somit alles dafür, die Veränderung im zentralen Praxisanwendungsbereich des bisherigen Vorrang-Nachrang-Verhältnisses wieder aus den Gesetzen zu streichen und die §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII aufzuheben. Die Veränderung ist rechtssystematisch nicht zu rechtfertigen und entspringt offensichtlich einem Missverständnis bzw. Versehen.

4. Fortsetzung der gängigen Praxis einer Geltendmachung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses im Wege der Kostenerstattung

Aus Sicht der AGJ ist es richtig, dass der bezogen auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bislang lediglich aus § 10 Abs. 1 SGB VIII abgeleitete Vorrang der Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (OEG, BVG) im SGB XIV ebenfalls ausdrücklich verankert ist (§ 28 Abs. 1 SGB XIV). Sie spricht sich ausdrücklich für eine Beibehaltung dieses Vorrang-Nachrang-Verhältnisses (§ 28 Abs. 1 SGB XIV), die deutliche Aufnahme der erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen für Minderjährige mit seelischer Behinderung in das Leistungsspektrum des SGB XIV (dazu 1.) sowie eine Streichung der einschränkenden Konkretisierung der §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII (dazu 2.) aus.

Die AGJ hält es darüberhinaus für hilfreich, wenn in den Gesetzgebungsmaterialien oder in einer mit dem Inkrafttreten zeitlich verbundenen untergesetzlichen Regelung hervorgehoben würde, dass die gängige Praxis fortgeführt werden soll, welche dieses Vorrang-Nachrangverhältnis nicht durch Verweisung der Leistungsberechtigten, sondern im Wege der Kostenerstattung zwischen den Sozialleistungsträgern (§ 104 SGB XIV) zur Geltung bringt. Diese gängige Praxis erklärt sich zum einen aus dem zumeist bestehenden Erfordernis einer unmittelbaren Bedarfsdeckung der Berechtigten bei einer faktisch deutlich längeren Bewilligungsdauer der Versorgungsämter. Ein Leistungsverweigerungsrecht der Jugendämter ist somit mangels tatsächlich präsent und realisierbarer Leistung ausgeschlossen. Zum anderen beruht dieses Vorgehen auf der Erwägung, dass die Kinder- und Jugendhilfe über die fachlich entsprechend ausgebildeten und geschulten Fachkräfte verfügt, um über die Deckung

des psychosozialen Bedarfs in Form psychosozialer Dienstleistungen zu entscheiden und der Aufbau einer Parallelstruktur zu dieser Fachbehörde in den Versorgungsämtern nicht sinnvoll wäre. Das Gemeinsames Rundschreiben BMAS/BMFSFJ vom 14.11.2007 (IVc 1 – 46651 – 8) hat in der Vergangenheit für begrüßenswerte Klarheit gesorgt, an die durch ein neues gemeinsames Rundschreiben von BMAS und BMFSFJ angeknüpft werden sollte. Die AGJ fürchtet ansonsten, dass mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage die hochrelevanten Sachgründe für einen Vollzug des Nachrangs im Wege der Kostenerstattung (Fachkenntnis der Jugendämter, zeitnahe Bedarf vs. Bewilligungsdauer der Versorgungsämter) in der Umsetzungspraxis zum Nachteil der Berechtigten in den Hintergrund treten könnten. Dies gilt umso mehr sollte die fehlgeleiteten §§ 93 Abs. 2 SGB XIV, 10 Abs. 5 SGB VIII in Krafttreten, da diese einen richtunggebenden Anreiz zum Verweis der Leistungsberechtigten setzen (vgl. dazu unter 2.).

Die AGJ teilt die Einschätzung aller befragten Fachleute, dass eine frühzeitige enge Kommunikation der Jugendämter mit den Versorgungsämtern über in Betracht kommende SGB XIV-Leistungen sinnvoll ist, um das ggf. in Betracht kommende weitere Leistungsspektrum des Sozialen Entschädigungsrechts und die hier zu beachtenden Verfahrensvorgaben einbeziehen zu können.

5. Auslegung „erhebliche Vernachlässigung“

Abschließend möchte die AGJ darauf aufmerksam machen, dass sie die Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten begrüßt, die neben Geschädigten durch eine Gewalttat, nun auch auf Geschädigten durch eine „erhebliche Vernachlässigung von Kindern“ erfasst (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV). Dies ist aus Sicht der Leistungsberechtigten und mit Blick auf in der Kinder- und Jugendhilfe bekannte Fälle der Kindeswohlgefährdung sehr sinnvoll. Sie entlastet die bisher notwendige, oft sehr schwierige Erbringung des Nachweises einer Gewalttat und bietet auch vielfach bei Fällen mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch ein zumindest vereinfachtes Verwaltungsverfahren. Dies unterstreicht auch die Notwendigkeit, der unter 1. geforderten Erfassung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe für Minderjährige mit seelischer Behinderung im Leistungsspektrum des SGB XIV.

Allerdings ist absehbar, dass Abgrenzungsstreitigkeiten zu dieser neuen Gruppe von Leistungsberechtigten entstehen werden. Auch hierzu könnten z.B. in einem neuen gemeinsamen Rundschreiben von BMAS und BMFSFJ (vgl. bereits unter 3.) klarstellende Hinweise aufgenommen werden.

Die AGJ regt an, dass hierfür zügig im Rahmen einer Fachdiskussion Lösungen gesucht werden und bittet das BMAS und BMFSFJ hierfür Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um auf ein gleichgerichtetes Vorgehen bundesweit hinzuwirken. Die AGJ plant selbst, sich damit innerhalb ihrer Strukturen z.B. mit Fragen wie der Aktenführung in Kinderschutzfällen zu befassen, verfügt aber über sehr begrenzte Kapazitäten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, den 21./22.09.2023